

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 2 (1902)

**Anhang:** Sammlung der eidgenössischen Erlasse  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**A n h a n g.**

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.





## Bundesratsbeschuß

10. Januar  
1902.

betreffend

### Überführung von elektrischen Schwachstromleitungen über Bahnkontaktleitungen.

---

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,  
beschließt:

Das Eisenbahndepartement wird ermächtigt, Überführungen von Schwachstromleitungen über Bahnkontaktleitungen, welche dem Art. 23 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1899 betreffend Vorschriften für die Erstellung der Stromleitungen der elektrischen Bahnen \*) nicht entsprechen, unter folgenden Bedingungen zuzulassen, in der Meinung, daß für die sach- und, soweit zutreffend, vorschriftsgemäße Ausführung der Besitzer der Schwachstromanlage verantwortlich bleibe:

- a. bei Verwendung von Bronzedrähten soll der Durchmesser mindestens 3 mm. betragen; die Spannweite darf 20 m. nicht übersteigen;

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XVII, S. 270.

10. Januar  
1902.

- b. bei Verwendung von Stahldraht von mindestens 3 mm. Durchmesser soll die Spannweite 30 m. nicht übersteigen;
- c. im übrigen sollen die Überführungen den zutreffenden Bestimmungen der allgemeinen Vorschriften (Abschnitt IV) des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1899 über elektrische Anlagen und der Vorschriften für die Erstellung der elektrischen Bahnen (Abschnitt E 2) entsprechen.

Bern, den 10. Januar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Bundesratsbeschluß

7. Februar  
1902.

betreffend

**Abänderung der Art. 17 und 18 der Verordnung vom  
19. April 1898 über die Organisation des Ka-  
vallerieremontendepots (Versicherung des Hilfs-  
personals gegen Krankheit und Unfall).**

---

Der schweizerische Bundesrat,  
auf den Antrag seines Militärdepartements,  
beschließt:

Art. 17 und 18 der Verordnung vom 19. April 1898  
über die Organisation und den Betrieb des eidgenössischen  
Kavallerieremontendepots (A. S. n. F. XVI, 670) werden  
abgeändert und erhalten folgende neue Fassung:

Art. 17. Das Hilfspersonal ist nach Maßgabe  
des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 (A. S. n. F.  
XVIII, 803) gegen Krankheit und Unfall versichert.

Art. 18. Personal, welches infolge der An-  
stellung vorübergehend krank wird, bezieht vollen  
Sold; Arzt- und Apothekerkosten bezahlt das Depot.

7. Februar  
1902.

Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so sind die Betreffenden ins Spital zu versetzen und erhalten dort das im Militärversicherungsgesetz vom 28. Juni 1901, beziehungsweise in der Vollziehungsverordnung vom 12. November 1901 vorgesehene Krankengeld. Spitalkosten und Krankengeld fallen zu Lasten der Militärversicherung.

Bern, den 7. Februar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Beitritt**  
der  
**Dominikanischen Republik**  
zu dem  
**Washingtoner Vertrag betreffend Poststücke.**

---

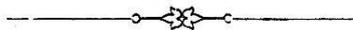
24. April  
1902.

Mit Cirkularnote unterm heutigen Datum hat der Bundesrat den Staaten des Weltpostvereins von dem Beitritt der Dominikanischen Republik zum internationalen Übereinkommen vom 15. Juni 1897 betreffend Austausch der Poststücke Kenntnis gegeben, sowie von der diesem Lande erteilten Ermächtigung zum Bezug einer Zuschlagstaxe von 40 Cts. auf den Poststücken nach oder von den Bureaux desselben.

Note. Dieser Union gehören folgende Staaten an: Deutschland mit seinen Schutzgebieten, Argentinien, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Columbia, Dänemark und seine Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich und seine Kolonien, Griechenland, Ungarn, Britisch-Indien, Italien, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande und Kolonien, Peru, Portugal und seine Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Dominikanische Republik, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Tunis, Uruguay und Venezuela. (34 Staaten.)

Bern, den 24. April 1902.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**



13. Mai  
1902.

## Vollziehungsverordnung

zum

### Bundesgesetze über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Artikels 3 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899;

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Den Verwaltungen der Nebenbahnen werden hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit bei den Transportanstalten vom 27. Juni 1890 nachstehende Erleichterungen bewilligt:

1. Wenn die Beschäftigung der Angestellten nicht eine ununterbrochene ist, so darf die Arbeitszeit auf 13 Stunden ausgedehnt werden, wobei indessen an drei aufeinander folgenden Tagen die gesamte Arbeitszeit nicht mehr als 36 Stunden betragen darf.

2. Für das fahrende Personal der Drahtseilbahnen kann die zusammenhängende Ruhepause auf 9 Stunden und demgemäß die Dauer der Dienstbereitschaft auf 15 Stunden per Tag festgesetzt werden.

13. Mai  
1902.

3. Für die Schrankenwärterinnen ist eine Dienstbereitschaft von 16 Stunden, wenn Dienstwohnung in der Nähe der Posten angewiesen, und von 15 Stunden bei Fehlen einer solchen Wohnung zulässig, wenn die Gesamtzahl der auf der Linie verkehrenden Züge nicht mehr als 14 per Tag beträgt und die 8- bzw. 9stündige Ruhe gewahrt bleibt.

4. Die Ruhezeiten von 10 und 9 Stunden dürfen auf 8 Stunden herabgesetzt werden, vorausgesetzt, daß im Durchschnitte von 3 Tagen die 10- bzw. 9stündige Ruhe gewahrt bleibt. Dementsprechend ist die Festsetzung der Dauer der Dienstbereitschaft auf 16 Stunden per Tag statthaft, wenn die Dienstbereitschaft im Durchschnitte von 3 Tagen nicht über 14 bzw. 15 Stunden hinausgeht.

5. Auf Posten von Wärtern und Wärterinnen, bei denen der Zugsverkehr sich nicht über mehr als 16 Stunden eines Tages erstreckt, kann an den Ruhetagen der Posteninhaber die Besorgung des Dienstes einem einzigen Ablöser übertragen werden, sofern hinsichtlich Arbeits- und Ruhezeiten den Bedingungen unter Ziffer 1 und 4 entsprochen ist, und im übrigen die besonderen Verhältnisse bei den betreffenden Posten nicht die gleichzeitige Anwesenheit von 2 Angestellten erfordern.

6. Die einstündige Pause um die Mitte der Arbeitszeit darf in 2 Teilen zugeschieden werden, sofern die Gestaltung des Fahrplanes die Gewährung einer einstündigen Pause nicht gestattet und die Beistellung eines Ablösers mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7. Die dienstfreien Tage dürfen ausnahmsweise, wenn Ablöser von anderen Stationen herbeigezogen werden müssen, auf 20 Stunden gekürzt werden; derartige Kürzungen sind aber jeweilen durch entsprechende Verlängerung anderer oder Zuweisung weiterer dienstfreier Tage auszugleichen.

13. Mai  
1902.

8. Die zum voraus zugeteilten dienstfreien Tage dürfen in Abständen von 10 Tagen zugeschieden werden; ausnahmsweise ist ein Abstand von 15 Tagen zulässig. Letzterer Abstand ist in der Regel auch zu wahren, wenn aus zwingenden Gründen Verschiebungen von fest zugeteilten Ruhetagen vorgenommen werden müssen. Die weitem nach Maßgabe des Gesetzes dem Personale zukommenden dienstfreien Tage bleiben zur Verfügung, und es können dieselben nach den besonderen Wünschen des Angestellten und den Bedürfnissen des Dienstes bewilligt werden, jedoch in der Weise, daß die zur Verfügung gestellten Tage spätestens innert 3 Monaten benützt werden und daß, auf das ganze Jahr berechnet, die im Gesetze geforderten 52 Ruhetage vollständig zur Austeilung gelangen.

9. Die Frei-Sonntage dürfen sich bei Bahnen mit Jahresbetrieb in Abständen von 4—5 Wochen und bei den Saisonbahnen in Abständen von höchstens 6 Wochen folgen, alles in der Meinung, daß, von dem unter Ziffer 10 aufgeführten Personale abgesehen, die im Gesetze verlangten 17 Sonntage gewährt werden müssen.

Die im I. Nachtrage zum Transport-Reglemente erwähnten kantonalen Feiertage werden hinsichtlich der Dienstbefreiung den Sonntagen gleichgehalten.

10. Für das fahrende Personal der städtischen Tramways darf die Zahl der sonntäglichen Ruhetage auf 12 bis 13 per Jahr herabgesetzt werden in der Weise, daß jedem Angestellten durchschnittlich auf 4 Wochen ein solcher dienstfreier Tag zukommt; eine Schmälerung der im Gesetze geforderten 52 dienstfreien Tage per Jahr darf aber demzufolge nicht eintreten.

11. Die Verzeichnisse der zum voraus zuzuteilenden dienstfreien Tage können für ein Jahr oder für eine Fahr

13. Mai  
1902.

planperiode, bei den Saisonbahnen auch für eine Betriebs-  
saison erstellt werden. Über die wirkliche Ausrichtung  
der in Reserve gestellten dienstfreien Tage haben die  
Verwaltungen auf Jahresschluß bzw. Schluß der Betriebs-  
saison dem Eisenbahndepartement gegenüber sich auszu-  
weisen.

12. Bleiben die Dienst- und Ruhezeiten während zwei  
oder mehreren Fahrplanperioden dieselben, so kann deren  
periodische Bekanntgabe an das Eisenbahn-Departement  
unterbleiben, und genügt beim Fahrplanwechsel eine  
Meldung, daß keine Änderungen eingetreten seien.

Art. 2. Wenn weitergehende Erleichterungen sich  
als notwendig erweisen, so wird der Bundesrat von Fall  
zu Fall auf begründeten Antrag einer Verwaltung die den  
Umständen angemessenen Verfügungen erlassen. Anderer-  
seits behält der Bundesrat sich vor, auf vorstehende Zu-  
geständnisse zurückzukommen, wenn besondere Verhältnisse  
solches als angezeigt erscheinen lassen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1902 in  
Kraft. Soweit in derselben nichts anderes gesagt ist,  
bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom  
27. Juni 1890 (E. A. S. XI, 206) und der zugehörenden  
Vollziehungsverordnung vom 6. November 1890 (E. A. S.  
XI, 209) auch für die Nebenbahnen in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



12. Juni  
1902.

## Nachtrag II

zum

### Reglement über Militärtransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Gültig vom 1. Juli 1902 an.

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,  
beschließt:

Die Vorschriften des Reglementes über Militärtransporte werden folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

#### Art. 56.

Der Schlußsatz des 3. Alineas ist zu streichen und wird ersetzt wie folgt:

„Bei Wagenladungen genügt es, wenn beidseits außen am Wagen eine der Aufschriften „Metallpatronen“ oder „Artilleriegeschosse“ angebracht wird.“

Als neues 4. Alinea ist sodann beizufügen:

„<sup>(4)</sup> Sind in einem Wagen mit Metallpatronen oder Artilleriegeschossen auch Artillerieladungen (zu Munition verarbeitetes Pulver) verladen, so ist immer die Etikette „Sprengstoff“ anzubringen.“

## Art. 63.

12. Juni  
1902.

Im Eingang des 3. Alineas sind die Worte: „Munition und“ zu streichen.

## Art. 91.

Das 2. Alinea erhält folgende neue Fassung:

„<sup>(2)</sup> Der Frachtbrief soll genaue Angaben über das Gewicht und die Bezeichnung aller einzelnen Stücke enthalten. Für Wagenladungsgüter genügt die summarische Bezeichnung der Stücke, deren Gesamtzahl und das Totalgewicht. Bei Munition und Sprengstoffen ist im Frachtbrief überdies anzugeben, welchem Artikel des Reglementes Inhalt und Verpackung der Sendung entsprechen.“

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Bern, den 12. Juni 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



16. Juni  
1902.

## **Beitritt der Insel Kreta**

zu dem

**internationalen Weltpostvertrag von Washington,  
sowie zu den Übereinkommen betreffend den  
Geldanweisungsdienst, den Dienst der Einzugs-  
mandate und die Auswechslung von Poststücken.**

---

Mit gleichlautenden Noten vom 17. Februar und 7. Juni 1902 zeigen die Vertreter der 4 Schutzstaaten von Kreta (Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland) dem Bundesrat den vom 1. Juli nächsthin an gültigen Beitritt dieses Staates zum Weltpostvertrag d. d. Washington 15. Juni 1897, sowie zu den Übereinkommen über den Geldanweisungsdienst, den Dienst der Einzugsmandate und die Auswechslung von Poststücken an.

Bern, den 16. Juni 1902.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

Note. Die gegenwärtig zum Weltpostverein gehörenden Staaten sind folgende: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Vereinigte Staaten von Amerika, Inseln Hawai, Cuba, Portorico, Philippinen und Guam, Argentinische Republik, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbia, Kongo, Korea, Kreta, Costa-Rica, Dänemark und dänische Kolonien, Domini-

kanische Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und spanische Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Frankreich, Französische Kolonien, Großbritannien und verschiedene britische Kolonien, Britisch-Indien, Britische Kolonien von Australien, Canada, Britische Kolonien von Südafrika, Southern-Rhodesia, Bechuanaland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Niederländische Kolonien, Peru, Persien, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

16. Juni  
1902.



4. Juli  
1902.

## **Bundesratsbeschluß**

betreffend

### **Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung zum Militärversicherungsgesetz.**

---

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag seines Militärdepartements,  
beschließt:

Der Artikel 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. November 1901 zum Militärversicherungsgesetz (A. S. n. F. XVIII, 849) wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung:

Art. 18. Für die Divisionswaffenkontrolleure und ihre Stellvertreter, für die Beamten der Festungswerke, sowie für die in Art. 2, Ziffern 2 und 3, und in Art. 3, Ziffern 1 und 2, des Militärversicherungsgesetzes genannten Offiziere und Funktionäre wird das Krankengeld der ersten 30 Krankheitstage auf Fr. 5 und der Spitalersatz auf Fr. 3 festgesetzt; für die in Art. 2, Ziffer 7, in Art. 3, Ziffern 3 und 4, und in Art. 4, Ziffer 3, des Militärversicherungsgesetzes genannten Versicherten und für die Gehülfen der Divisionswaffenkontrolleure beträgt das Krankengeld Fr. 3 und der Spitalersatz Fr. 2. 50.

4. Juli  
1902.

Die in Art. 4, Ziffern 1 und 2, genannten Versicherten erhalten, wenn sie den Offiziersrang bekleiden, ein fixes Krankengeld von Fr. 5 und einen Spitalersatz von Fr. 3, sonst aber Fr. 3 Krankengeld und Fr. 2. 50 Spitalersatz.

Die Sicherheitswächter und übrigen Angestellten der Festungswerke, die Bereiter, Pferdewärter, Fahrer und Schmiedmeister und deren Gehülfen bei der Pferderegieanstalt und dem Kavallerieremontendepot haben Anspruch auf einen Spitalersatz von Fr. 2. 50; sie beziehen ein fixes Krankengeld von Fr. 3, wenn ihr Sold Fr. 4 oder weniger, von Fr. 4, wenn ihr Sold täglich mehr als Fr. 4 bis Fr. 5 und von Fr. 5, wenn ihr Sold mehr als Fr. 5 beträgt.

Vorbehalten bleibt Art. 19, Alinea 6, des Militärversicherungsgesetzes.

Bern, den 4. Juli 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



4. Juli  
1902.

**Ausserkrafttreten**  
des  
**Vertrages mit Baden über gegenseitiges Konkurs-**  
**recht, vom 7. Juli 1808.**

---

Mit Note vom 25. Juni 1902 hat die Großherzoglich Badische Regierung den Wunsch ausgedrückt, von dem Staatsvertrag betitelt: „Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Stände Glarus (nachträglich beigetreten am 18. November 1859, A. S. a. F. VI, 368) und Schwyz“ (alte offizielle Sammlung I, 390) zurückzutreten, und als Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Vertrages den 1. Januar 1903 vorgeschlagen. Der Bundesrat hat diese Kündigung angenommen und sich damit einverstanden erklärt, daß der Vertrag auf den vorgeschlagenen Termin außer Kraft trete.

Bern, den 4. Juli 1902.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**



## Beitritt von Japan

22. Juli  
1902.

zu den

### **internationalen Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe und betreffend Poststücke.**

---

Mit Note vom 20. Juni 1902 erklärt die japanische Gesandtschaft in Wien im Namen ihrer Regierung den vom 1. Dezember 1902 an gültigen Beitritt Japans zum Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe und zum Poststückvertrag vom 15. Juni 1897. Dieser Beitritt wird den Regierungen der an diesem Abkommen teilnehmenden Länder zur Kenntnis gebracht.

Den beiden hiervor genannten Verbänden gehören außer der Schweiz folgende Länder an:

dem Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe:

Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinische Republik, Britisch Indien und Ceylon, Großbritannien und Irland, Österreich, Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, französische Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal und portugie-

22. Juli  
1902.

sische Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Regenschaft Tunis, Türkei, britische Kolonien Jamaika, Falklands-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Britisch Guyana, Neufundland, Straits Settlements, Leewards-Inseln, Malta;

dem Poststückvertrag:

Deutschland und die deutschen Schutzgebiete, die Argentinische Republik, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegovina, Bulgarien, Chile, Kreta, Dänemark und die dänischen Kolonien, die Dominikanische Republik, Ägypten, Spanien, Frankreich, die französischen Kolonien, Griechenland, Britisch Indien, Italien, die Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, die niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und die portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, das Königreich Siam, Schweden, die Regenschaft Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Venezuela.

Bern, den 22. Juli 1902.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**



## Bundesratsbeschluß

betreffend

26. Juli  
1902.

### **Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampf- schiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.**

Der schweizerische Bundesrat,  
nach Einsicht,

1. eines Gesuches der Société de Produits chimiques et d'Explosifs Bergès, Corbin & Cie. in Chedde, datiert vom 26. Mai 1902;
2. eines weitem Gesuches derselben Gesellschaft vom 13. Juni 1902;
3. eines Antrages der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, als Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes, sowie
4. eines Berichtes seines Post- und Eisenbahndepartementes, Eisenbahnabteilung,

beschließt:

1. Die Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894, gültig vom 1. Juni 1899, wird wie folgt ergänzt:

26. Juli  
1902.

a. In Ziffer XXXV *c* wird zwischen „Bautzener Sicherheitspulver“ und „Dahmenit“ eingeschaltet:

„Cheddite Nr. 41 und 60 (Gemenge von chlorsaurem Kali, Nitronaphthalin und einem fetten Öle [Rizinusöl] mit oder ohne Zusatz von Pikrinsäure).“

„Cheddite Nr. 41 N und Nr. 60 N (Gemenge von Natriumchlorat, Nitronaphthalin und einem fetten Öle [Rizinusöl] mit oder ohne Zusatz von Dinitrotoluol).“

„Cheddite Nr. 60<sup>bis</sup> (Gemenge von chlorsaurem Kali, Nitronaphthalin, einem fetten Öle [Rizinusöl] und Dinitrotoluol).“

In Ziffer XXXV *c* wird nach den Worten „Sicherheitsprengstoffe Street Nr. 41 und 60“ eingeschaltet: „oder Cheddite Nr. 41 und 60“.

b. Das alphabetische Verzeichnis der in der Anlage V genannten Güter wird wie folgt ergänzt:

Unter litt. *C* wird nachgetragen:

Cheddite Nr. 41 und 60, Patronen hieraus XXXV *c*.  
Cheddite Nr. 41 N und 60 N, Patronen hieraus XXXV *c*.  
Cheddite Nr. 60<sup>bis</sup>, Patronen hieraus . . . XXXV *c*.

Unter litt. *P* wird nachgetragen:

Patronen aus Cheddite Nr. 41 und 60 . . . XXXV *c*.  
Patronen aus Cheddite Nr. 41 N und 60 N XXXV *c*.  
Patronen aus Cheddite Nr. 60<sup>bis</sup> . . . . . XXXV *c*.

Hinter den Worten „Patronen aus Street'schen Sicherheitsprengstoffen Nr. 41 und 60“ wird beigefügt: „oder aus Cheddite Nr. 41 und 60“.

2. Diese Ergänzungen treten am 15. August 1902 im Instruktionsweg in Kraft und sind in den nächsten Nachtrag zum Transportreglement aufzunehmen.

3. Die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen werden eingeladen, dem

schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahn-  
abteilung, von den zur Ausführung dieses Beschlusses er-  
lassenen Weisungen in vorschriftsmäßiger Weise vor dem  
15. August 1902 Kenntnis zu geben.

26. Juli  
1902.

Bern, den 26. Juli 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



15. August  
1902.

**Verordnung**  
über  
**das militärische Kontrollwesen.**

---

Der schweizerische Bundesrat  
auf Antrag seines Militärdepartements

beschließt:

§ 1.

Die Wehrpflicht umfaßt sowohl die Pflicht zur persönlichen Dienstleistung als die Pflicht zur Entrichtung des Militärflichtersatzes. Die Wehrpflichtigen sind daher entweder Dienstpflichtige, d. h. solche, welche zum persönlichen Dienste pflichtig sind, oder Ersatzpflichtige, d. h. solche, welche den Militärflichtersatz zu leisten haben.

Zur Kontrollierung der Wehrpflicht dienen:

- die Stammkontrolle;
- die Corpskontrolle;
- das Dienstbüchlein;
- die Rapporte und Meldungen.

15. August  
1902.

## I. Die Stammkontrolle.

### § 2.

Die Stammkontrolle bildet die Grundlage für das gesamte militärische Kontrollwesen und die Militärflichtersatz-Tabellen.

Die Stammkontrollen sind von den Kreiskommandanten und zwar gemeindeweise, d. h. für jede Gemeinde in einem besondern Bande, nach Formular I zu führen.

Gleichlautende Abschriften sind vom Sektionschef für die Gemeinden seiner Sektion zu führen.

Da wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, kann mit Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartements von letzterer Bestimmung abgesehen werden.

### § 3.

In die Stammkontrolle einer Gemeinde gehören:

- a. die im wehrpflichtigen Alter stehenden an- und abwesenden Gemeindebürger;
- b. die übrigen in der Gemeinde wohnenden, im wehrpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger (Nieder-gelassene und Aufenthaltler).

### § 4.

Die in ihrer Heimatgemeinde nicht anwesenden Gemeindebürger werden in der Stammkontrolle dieser Gemeinde gestrichen, sobald der Nachweis einlangt, daß sie in die Stammkontrolle ihrer Wohnortsgemeinde eingetragen worden sind.

### § 5.

Doppelbürger sind in die Stammkontrolle derjenigen Gemeinde einzutragen, in welcher sie respektive ihre Eltern wohnen oder zuletzt gewohnt haben, oder wenn sie in

15. August 1902. keiner der Heimatgemeinden wohnen oder gewohnt haben, in die Stammkontrolle ihres letzt erworbenen Bürgerortes.

§ 6.

Es wird gestattet, für Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter getrennte Kontrollen zu führen.

§ 7.

Zum Stammkontrollformular werden folgende Erläuterungen gegeben:

- A. enthält die durch die ganze Kontrolle fortlaufende Nummer der Gemeinde, beziehungsweise in größeren Sektionen, des Jahrgangs;
- B. Unter Familienname ist der Geschlechtsname verstanden;
- C. Unter Vorname ist der gebräuchliche Rufname verstanden. Der Vorname des Vaters, bei Unehelichen der Vorname der Mutter, ist auf der zweiten Linie einzusetzen.
- D. Ebenso ist die Angabe des Berufes oder des Beinamens unerlässlich.
- E. Soweit es Kantonsfremde betrifft, ist auf der zweiten Linie auch der Heimatkanton anzugeben.
- F. Auf der ersten Linie ist die Einwohnergemeinde (politische Gemeinde), auf der zweiten aber die betreffende Unterabteilung (Viertel, Hof, Weiler etc.) anzugeben.
- G. Zur Abkürzung ist hier Jahrtausend und Jahrhundert wegzulassen.
- H. Jahrzahl der Rekrutierung, mit obiger Abkürzung.
- I. Jahrzahl der Ausrüstung, ebenfalls abgekürzt und darunter der Ausrüstungskanton.

Die Streichung hat in der Weise zu erfolgen, daß nicht etwa der Name, sondern die Kontrollnummer und der Jahrgang gestrichen wird.

15. August  
1902.

### § 8.

In den Stammkontrollen kommen in Zuwachs:

- a.* die ins wehrpflichtige Alter tretenden in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger. Die Eintragung findet unmittelbar vor der Aushebung statt. Da wo für Aufenthalter nicht besondere Kontrollen geführt werden, sind zuerst die Bürger und Niedergelassenen, und dann die Aufenthalter einzutragen, nach Auszügen aus den Civilstands- beziehungsweise Einwohnerregistern, Form. Nr. II.
- b.* die ins wehrpflichtige Alter tretenden, als Niedergelassene oder Aufenthalter auswärts wohnenden oder im Ausland befindlichen Gemeindebürger. Die Eintragung findet ebenfalls vor der Aushebung statt;
- c.* die neu ins Bürgerrecht der Gemeinde Eintretenden, sowie die naturalisierten Ausländer, sofern sie im wehrpflichtigen Alter stehen;
- d.* die im wehrpflichtigen Alter stehenden, in die Gemeinde einziehenden Schweizerbürger, Niedergelassene und Aufenthalter.

### § 9.

Wenn ein Wehrpflichtiger, der früher schon in der Stammkontrolle einer Gemeinde figurierte, wegen Wegzug aber gestrichen wurde, neuerdings in diese Gemeinde zieht, so ist die Eintragung unter der frühern Nummer wieder zu machen.

15. August  
1902.

### § 10.

In den Stammkontrollen kommen in Abgang:

- a. die Verstorbenen;
- b. die aus der Wehrpflicht Austretenden;
- c. diejenigen Wehrpflichtigen, welche in eine andere Gemeinde ziehen, nachdem sie auf die dortige Stammkontrolle getragen worden sind und hierüber Mitteilung (nach Formular V) eingegangen ist. Erfolgt eine solche Mitteilung über einen Weggezogenen nicht innerhalb Jahresfrist, so ist derselbe vom betreffenden Kreiskommandanten zu streichen und es hat derselbe dem Kreiskommandanten des Heimatortes oder Niederlassungsortes der Eltern zum Zwecke der Wiederöffnung bzw. der Eintragung in die dortige Kontrolle durch Formular V Kenntnis zu geben. An die gleiche Stelle ist wieder Mitteilung zu machen, sofern später Anzeige über den Einzug des Betreffenden in eine andere Gemeinde eingeht.
- d. die aus dem schweizerischen Staatsverband Austretenden.

### § 11.

Andere als aus Zuwachs und Abgang sich ergebende Eintragungen sind:

1. Wohnungswechsel in der Gemeinde;
2. Beförderung und Veränderung in der militärischen Einteilung;
3. Zeitweise ärztliche Entlassung;
4. Zeitweise Dienstbefreiung infolge Amt oder Beruf;
5. Verlust der bürgerlichen Ehre und Rechte von Dienstpflichtigen (Art. 4 der Militärorganisation);
6. Abwesenheit außer Landes.
7. Versäumnis des Dienstes im Sinne von Art. 1 a der Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz.

15. August  
1902.

### § 12.

Alljährlich einmal, oder sonst, so oft es notwendig erscheint, sind die Kontrollen der Kreiskommandanten mit denjenigen der Sektionschefs zu vergleichen und in Einklang zu bringen.

Die kantonalen Militärbehörden haben sich von der richtigen Führung der Stammkontrollen zu überzeugen und auch das schweizerische Militärdepartement kann jederzeit eine Untersuchung dieser Kontrollen anordnen.

## II. Die Corpskontrolle.

### § 13.

In den Corpskontrollen ist die eingeteilte dienstpflichtige Mannschaft nach Truppeneinheiten oder Unterabteilungen von solchen einzutragen.

Für jeden Stab und jede Einheit (eidgenössische und kantonale) wird eine Originalcorpskontrolle nach Formular III geführt.

### § 14.

Über Stäbe oder Einheiten, welche aus Angehörigen verschiedener Kantone gebildet sind, führen die kantonalen Militärbehörden Teilkontrollen für die Angehörigen ihres Kantons.

Ebenso führen die Abteilungschefs des Militärdepartements Teilkontrollen über die Angehörigen ihrer Waffe, welche den Stäben und Einheiten anderer Waffen oder den Stäben der aus verschiedenen Waffen zusammengesetzten Truppenkörper angehören, sowie über die aus ihrer Waffe hervorgegangenen Offiziere des Territorial- und Etappendienstes.

15. August  
1902.

## § 15.

Die Truppenkommandanten führen über ihre Stäbe und die Einheitskommandanten über ihre Einheiten Abschriftenkontrollen, welche den Originalcorpskontrollen entsprechen müssen.

## § 16.

Die Originalcorpskontrollen sind zu führen:

für	durch
den Armeestab . . . . .	das schweiz. Militärdeparte-
die Armeecorpsstäbe . . . . .	do. [ment
die Divisionsstäbe . . . . .	do.
den Kommandostab der Gott-	
hardbefestigung . . . . .	das Festungsbureau
den Kommandostab von St.	
Maurice . . . . .	do.
die Infanterie-Brigadestäbe .	den Abteilungschef der
die Infanterie-Regimentsstäbe .	do. [Infanterie
<i>die Infanterie-Bataillone, welche von einem Kanton gestellt werden :</i>	
Stäbe . . . . .	die kant. Militärbehörden*
Compagnien . . . . .	do.

*Infanterie-Bataillone, welche aus Angehörigen verschiedener Kantone gebildet sind:*

Stäbe (exkl. derjenigen der	
Befestigungen) . . . . .	den Abteilungschef der
Compagnien, von einem	[Infanterie
Kanton gestellt . . . . .	die kant. Militärbehörde
Compagnien, von mehreren	
Kantonen gestellt (exkl. der-	
jenigen der Befestigungen),	den Abteilungschef der
	[Infanterie

---

\* Unter kantonalen Militärbehörden sind auch die Kreiskommandanten zu verstehen.

für	durch	15. August 1902.
die Kavallerie-Brigadestäbe . . . . .	den Abteilungschef der Kaval-	
die Kavallerie-Regimentsstäbe . . . . .	do. [lerie	
die Dragonerschwadronen . . . . .	die kant. Militärbehörden	
die Guidencompagnien . . . . .	den Abteilungschef der Kaval-	
die Maximgewehrcompagnien . . . . .	do. [lerie	
die Feldartillerie-Regiments-		
stäbe . . . . .	den Abteilungschef d. Artillerie	
die Feldartillerie-Abteilungs-		
stäbe . . . . .	do.	
die Feldbatterien, kantonale . . . . .	die kant. Militärbehörden	
die Feldbatterien, eidgen. . . . .	den Abteilungschef der Artil-	
den Gebirgsartillerie-Regi-		
mentsstab . . . . .	do. [lerie	
die Gebirgsbatterien (1. u. 4.		
kantonal) . . . . .	die kant. Militärbehörden	
die Gebirgsbatterien (2. u. 3.		
eidgenössisch) . . . . .	den Abteilungschef der Artil-	
die Saumkolonnen . . . . .	do. [lerie	
die Positionsartillerie-Abtei-		
lungsstäbe (exkl. derjenigen		
der Befestigungen) . . . . .	do.	
die Positionscompagnien, kant.	die kant. Militärbehörden	
eidgenössische (exkl. der-		
jenigen der Befestigungen)	den Abteilungschef der Artil-	
die Positionstraincompagnien		
(exkl. derjenigen der Befesti-		
gungen) . . . . .	do.	
die Corpsparkstäbe . . . . .	do.	
die Parkcompagnien . . . . .	do.	
die Depotparkstäbe . . . . .	do.	
die Depotparkcompagnien . . . . .	do.	
Landwehr: Traincompagnien . . . . .	do.	
„ Traindetachements . . . . .	do.	
die Kriegsbrückentrain-Abtei-		
lungen . . . . .	do.	
die Sanitätstraincompagnien . . . . .	do.	

15. August 1902.	für	durch
	den Stab des Corpsverpflegungs- train . . . . .	den Abteilungschef der Artil- [lerie
	die Verpflegungstrain-Abtei- lungen . . . . .	do.
	die Abschnittskommandanten der Gotthardbefestigung .	das Festungsbureau
	die Stäbe der zugeteilten In- fanterieregimenter und der Bataillone, welche aus meh- reren Kantonen zusammen- gesetzt sind . . . . .	do.
	die Infanteriecompagnien, von mehreren Kantonen gestellt	do.
	die Festungsartillerie-Abtei- lungsstäbe . . . . .	do.
	Kanoniercompagnien . .	do.
	Beobachtercompagnien .	do.
	Maschinengewehrschützen- compagnien . . . . .	do.
	Festungssappeurcompagnien	do.
	die Stäbe der Positionsartillerie- abteilungen und der eidg. Positionscompagnien, sowie sämtlicher übrigen eidg. Ein- heiten, welche den Befesti- gungen zugeteilt sind . .	do.
	die Genie-Halbbataillonsstäbe .	den Abteilungschef des Genie
	die Sappeurcompagnien . .	do.
	die Kriegsbrücken-Abteilungs- stäbe . . . . .	do.
	die Pontoniercompagnien . .	do.
	die Telegraphencompagnien (exkl. derjenigen der Be- festigungen) . . . . .	den Waffenchef des Genie
	den Eisenbahnbataillonsstab .	do.
	die Eisenbahncompagnien . .	do.
	die Balloncompagnie . . . .	do.

15. August  
1902.

für	durch
die Armeecorps- u. Divisions- lazarettstäbe . . . . .	den Oberfeldarzt
die Ambulanzen (exkl. der- jenigen der Befestigungen)	do.
die Spitalsektionen . . . . .	do.
die Sanitätszüge . . . . .	do.
die Transportkolonnen . . . . .	do.
den Stab der Corpsverpflegungs- anstalt . . . . .	den Oberkriegskommissär
die Verwaltungscompagnien . . . . .	do.
die Offiziere des Territorial- dienstes . . . . .	d. schweiz. Militärdepartement
die Offiziere des Etappen- dienstes . . . . .	die Generalstabsabteilung
die Offiziere z. D. nach Art. 58 der M.-O. . . . .	die Abteilungschefs.

## § 17.

Über die Führung der Corpskontrollen giebt die auf Formular III enthaltene Instruktion den Kontrollführern die nötige Wegleitung.

## § 18.

In den Corpskontrollen kommen in Zuwachs:

1. die auserzienten Rekruten;
2. die von einem andern Corps Versetzten (siehe § 19, Ziffer 4);
3. die Beförderten in ihrem neuen Grade;
4. Offiziere und Unteroffiziere, welche in Konkurs kamen, fruchtlos ausgepfändet, oder welche bevogetet wurden, die aber rehabilitiert worden sind, bzw. deren Bevogetung aufgehoben worden ist, und die ihre Wiederaufnahme in die Armee verlangen;
5. Landesabwesende, welche gestrichen worden sind und wieder zurückkehren (siehe § 19, Ziffer 8);

15. August  
1902.

6. aus fremdem Kriegsdienst Zurückkehrende;
7. die nach Art. 2 der M.-O. Befreiten und wieder dienstpflichtig Gewordenen;
8. speciell für die Kontrollen der Landwehr beziehungsweise des Landsturms: die aus dem Auszug, beziehungsweise aus der Landwehr Übertretenden.

#### § 19.

In den Corpskontrollen kommen in Abgang:

1. Die altershalber aus dem Corps Austretenden;
2. die Verstorbenen;
3. die ärztlich für immer Entlassenen;
4. die zu einem andern Corps Versetzten (siehe § 18, Ziffer 2);
5. die Beförderten in ihrem bisherigen Grade;
6. die in Anwendung von Art. 77, 79 und 80 der Militärorganisation ihres Kommandos enthobenen oder entlassenen Offiziere;
7. Offiziere und Unteroffiziere, welche in Konkurs kamen, fruchtlos ausgepfändet oder bevogtet wurden;
8. Landesabwesende, von denen angenommen werden muß, daß sie das Land dauernd verlassen haben und daß von ihnen keine Dienstleistung mehr zu erwarten ist;
9. die in fremden Kriegsdienst Übertretenden;
10. die nach Art. 2 *b c d f* der M.-O. Befreiten;
11. diejenigen, welche infolge strafgerichtlichen Urteils vom Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte ausgeschlossen sind (Art. 4 der M.-O.);
12. speciell für die Kontrollen des Auszuges und der Landwehr: die in die Landwehr, beziehungsweise in den Landsturm Übertretenden.

#### § 20.

Über die Zuteilung und Versetzung von Offizieren infolge von Wohnungswechsel entscheidet, soweit es Offiziere

15. August  
1902.

eidgenössischer Einheiten, der Stäbe, der Schützenbataillone und der kombinierten Füsilierbataillone betrifft, das schweizerische Militärdepartement auf Antrag des Abteilungschefs. Bei Offizieren und Unteroffizieren kantonaler Einheiten hat sich der Niederlassungskanton mit dem bisherigen Einteilungskanton zu verständigen; bei Konflikten entscheidet das schweizerische Militärdepartement.

Versetzungen von Soldaten haben zu erfolgen, sobald solche seit längerer Zeit (wenigstens 4 Jahre) in einem andern Kanton bleibend die Niederlassung genommen haben. Diese Zuteilungen sollen jeweilen nur auf Jahresschluß stattfinden.

#### § 21.

Ist das Offizierscorps der Einheiten eines Kantons unvollständig, so soll sich die Militärbehörde dieses Kantons zum Zwecke der nötigen Ergänzungen an einen andern, mit überzähligen Offizieren versehenen Kanton wenden. Eventuell wird nach Art. 22 der M.-O. verfahren.

#### § 22.

Innerhalb des Kantonsgebietes soll, wenn in einzelnen Einheiten Mangel an Unteroffizieren herrscht, während andere Überzählige aufweisen, ein Ausgleich, ohne Rücksicht auf das Territorialprinzip, stattfinden.

#### § 23.

Andere Eintragungen, welche nicht auf den Kontrollbestand des Corps, wohl aber auf die dienstlichen Verhältnisse der Einzelnen Bezug haben, sind unter anderem:

1. Wohnortswechsel;
2. zeitweise ärztliche Dienstbefreiung;
3. geleisteter Dienst und Qualifikation.

15. August  
1902.

#### § 24.

Die Führer der Originalcorpskontrollen können, um sich über die genaue Führung der Abschriften zu vergewissern, die letztern einverlangen und die nötigen Berichtigungen anbringen. Dies hat jedenfalls vor der Einberufung eines Corps in den Dienst zu geschehen.

Offiziere, welche sich in der Führung der Abschriftenkontrollen Unregelmäßigkeiten haben zu schulden kommen lassen, können zur Bereinigung derselben ohne Anspruch auf Sold und Reiseentschädigung einberufen werden.

Das eidgenössische Militärdepartement kann jederzeit eine nähere Untersuchung der Corpskontrollen oder eines Teils derselben anordnen.

#### § 25.

Die Kommandanten der Truppenkörper haben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes zu wachen und von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ihren Vorgesetzten Kenntnis zu geben. Diese sind verpflichtet, die zur Abhülfe nötigen Reklamationen zu erheben. Die Berichte und Anträge über die im Armeecorps- und Divisionsverband stehenden Truppenkörper gehen durch den Armeecorpskommandanten, die übrigen durch den Abteilungschef an das schweizerische Militärdepartement. (Art. 26 M.-O.)

### III. Das Dienstbüchlein.

#### § 26.

Jedem Wehrpflichtigen ist durch den Kreiskommandanten des Wohnortes ein Dienstbüchlein auszustellen. Die ins wehrpflichtige Alter tretenden Schweizerbürger erhalten dasselbe anlässlich der Aushebung.

15. August  
1902.

Es darf kein Dienstbüchlein ausgestellt werden, ohne hinreichenden amtlichen Ausweis über Geburtsjahr und Bürgerort des Wehrpflichtigen.

Das Dienstbüchlein ist die militärische Ausweisschrift des wehrpflichtigen Schweizerbürgers und darf niemals, weder im In- noch im Auslande, als bürgerliche Ausweisschrift benützt werden.

Eintragungen in dasselbe seitens nicht militärischer Stellen sind untersagt.

Herrenlose Dienstbüchlein sind an das Kreiskommando, welches das Dienstbüchlein ausgestellt hat, zu senden. Von dieser Stelle sind auch Duplikate zu verlangen. Bei Ausstellung der Duplikate für Dienstpflichtige ist die Mitwirkung des Führers der Originalcorpskontrolle erforderlich.

### § 27.

In das Dienstbüchlein sind in den einzelnen Abteilungen einzutragen:

1. Vor der Aushebung die Stammkontrollnummer des Wohnortes und die Personalien durch das Kreiskommando. Bei Unehelichen ist in der Rubrik „Vorname des Vaters“ ein horizontaler Strich einzusetzen.

2. Bei der Aushebung:

- a. die Ergebnisse der pädagogischen Prüfung durch den Sekretär der Prüfungskommission;
- b. die Ergebnisse der sanitärischen Untersuchung durch den Sekretär der Untersuchungskommission;
- c. die Rekrutierung durch den Aushebungsoffizier;

3. Nach der Aushebung:

- a. die militärische Einteilung. Bei kantonalen Einheiten erfolgt die Eintragung durch den Kanton, abgesehen von den Trainsoldaten des Linientrains, welche vom Abteilungschef der Artillerie, den Sanitätsoffizieren und Mannschaften, welche vom Oberfeldarzt, den

15. August  
1902.

- Veterinäroffizieren, welche vom Oberpferdearzt und den Verwaltungsoffizieren, welche vom Oberkriegskommissär eingetragen werden; bei eidgenössischen Einheiten erfolgt die Eintragung durch den Abteilungschef;
- b. Beförderungen von Offizieren bei kantonalen Einheiten vom Führer der Originalcorpskontrolle, bei vom Bundesrate gewählten Offizieren vom Abteilungschef, resp. vom schweizerischen Militärdepartement;
  - c. Beförderungen im Unteroffizierscorps vom Offizier, welcher die Beförderung vornimmt;
  - d. die Fassungen, sowie allfälliger Ersatz und die Abgabe der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung durch den zuständigen Beamten;
  - e. bei Kavalleristen die Übernahme oder Abgabe des Pferdes durch den Kommandanten des Kavallerieremontendepots oder die Schulkommandanten;
  - f. die Abgabe der Reglemente und Karten durch den betreffenden Truppen-, Schul- oder Kurskommandanten;
  - g. das Erkennungszeichen durch die dasselbe abgebende Stelle;
  - h. die Dienstleistungen durch den Kommandierenden der Schule oder des Kurses, oder durch einen von ihm beauftragten Offizier; ebenso die Entlassung als Überzähliger beim Dienst Eintritt;
  - i. die Erfüllung der Schießpflicht und Waffen- und Ausrüstungsinspektion vom Kreiskommandanten und Sektionschef bzw. dem Waffencontroleur;
  - k. die Bezahlung des Militärpflichtersatzes durch den mit dem Einzug beauftragten Beamten;
  - l. durch die Platz-, Schul- und Truppenärzte: ärztliche Beobachtungen und Verfügungen bei Entlassungen anlässlich des Dienst Eintrittes und während des Dienstes;

- m.* die temporäre Dienstbefreiung nach Art. 2 der M.-O. in der Rubrik „militärische Einteilung“ durch den Führer der Originalcorpskontrolle; 15. August 1902.
- n.* Urlaubsbewilligungen durch die den Urlaub erteilende Stelle (siehe § 30);
- o.* die Wohnortsänderungen und neuen Stammkontrollnummern durch die Sektionschefs.

Mit Ausnahme der Schießpflicht und der eintägigen Waffen und Ausrüstungsinspektionen, deren Eintragungen mit dem Stempel des Eintragenden vorgenommen werden können, sind alle übrigen Dienstleistungen, sowie die Entrichtung des Militärpflichtersatzes mit handschriftlicher Unterschrift zu bescheinigen.

#### **IV. An- und Abmeldungen, Urlaub, Aufgebot, Dispensationen.**

##### § 28.

Jeder Dienst- oder Ersatzpflichtige hat sich beim Wegzug aus einer Gemeinde beim Sektionschef des bisherigen Wohnortes zu stellen und sich die Abmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen.

Ohne die Vorweisung dieser Eintragung dürfen von den Gemeinden und Staatsbehörden keinerlei Ausweisschriften ausgehändigt werden.

##### § 29.

Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat der Träger des Dienstbüchleins sich binnen vier Tagen beim Sektionschef des neuen Wohnortes zu melden und sich die Anmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen.

Die Gemeinde- und Staatsbeamten sind verpflichtet, bei Eintragung in die bürgerlichen Register zum Zwecke der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich die

15. August  
1902.

obige Eintragung im Dienstbüchlein vorweisen zu lassen. In Fällen, wo der Wehrpflichtige dieser Forderung nicht nachkommen will, hat die betreffende Behörde dem Sektionschef hiervon sofort Anzeige zu machen.

In größeren Ortschaften ist auch der Wohnungswechsel innerhalb der Stadt oder des Dorfes dem Sektionschef anzuzeigen.

Offiziere haben Wohnortsänderungen überdies ihren unmittelbaren Vorgesetzten brieflich anzuzeigen.

### § 30.

Dienst- oder Ersatzpflichtige, welche sich für die Dauer von mehr als zwei Monaten im Auslande aufhalten wollen, haben einen Urlaub nachzusuchen :

- a.* Für die Offiziere der kantonalen Einheiten und für die Unteroffiziere und Soldaten sämtlicher Truppen-corps wird der Urlaub durch die kantonalen Militärbehörden erteilt; die vom Bundesrate ernannten Offiziere haben sich an das Militärdepartement bezw. den Abteilungschef zu wenden; Ersatzpflichtige stellen das Gesuch beim Kreiskommandanten ihres Wohnortes;
- b.* die Rückkehr vom Urlaub ist der Amtsstelle, welche den Urlaub erteilt hat, ungesäumt zu melden; beurlaubte Offiziere haben sich vor ihrer Abreise und bei ihrer Rückkehr bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten brieflich ab- resp. anzumelden;
- c.* ist der Gesuchsteller zu einem Dienste bereits aufgeboten, so hat er diesen in der Regel vor Antritt des Urlaubs zu absolvieren;
- d.* der Urlaub darf nur für bestimmte Zeit, im Maximum für zwei Jahre, erteilt werden; eine Erneuerung des Urlaubs darf nur stattfinden, wenn der rückständige Militärflichtersatz geleistet ist;

- e. Unteroffiziere und Soldaten haben vor Antritt des Urlaubs die Ausrüstung und Bewaffnung abzugeben; bei den Kavalleristen ist vor Erteilung des Urlaubs die Weisung des Abteilungschefs der Kavallerie betreffend Pferdeabgabe einzuholen.

15. August  
1902.

### § 31.

Die Aufgebote der eidgenössischen und kantonalen Truppenkörper zu den Wiederholungskursen, Nachdienstkursen, Waffeninspektionen und für Rekrutenschulen und Unteroffiziersschulen der Infanterie werden im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements gemäß Schultableau und den ausgestellten Marschrouten, sowie gemäß dem Kreis schreiben der Abteilungschefs von den Kantonen vollzogen.

Die Offiziere und Mannschaften der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper sind vom Führer der Originalkontrolle, die Kommandanten der Armeecorps und Divisionen sind vom schweizerischen Militärdepartement direkt aufzubieten.

Für die Cadres der Rekrutenschulen der Specialwaffen, sowie für sämtliche Specialschulen und -kurse ist den Kantonen vom Abteilungschef ein namentliches Verzeichnis der Aufzubietenden zuzustellen.

### § 32.

Für die Wiederholungskurse, Nachdienstkurse, obligatorischen Schießübungen und Waffeninspektionen der kantonalen Einheiten, sowie für die Rekrutenschulen und Unteroffiziersschulen der Infanterie, steht das Dispensationsrecht dem Kantone zu. Ausgenommen sind das Personal der Sanitätstruppen und die Verwaltungsoffiziere, für welche das Dispensationsrecht dem Abteilungschef bzw. dem Festungsbureau zusteht.

15. August  
1902.

Für die Rekrutenschulen der übrigen Truppengattungen sowie für die Wiederholungskurse der eidgenössischen Einheiten und die Specialkurse und -schulen sämtlicher Truppengattungen sind Dispensationsgesuche an den betreffenden Abteilungschef bzw. Festungsbureau zu richten, welcher über die Dispensation entscheidet.

### § 33.

Wer einen Urlaub bewilligt oder von einem Dienste dispensiert, hat, sofern er Führer der Originalcorpskontrolle ist, dem Führer der Teilkontrolle, ist er Führer der Teilkontrolle, dem Führer der Originalcorpskontrolle und in allen Fällen dem Inhaber der Abschriftenkontrolle und dem Führer der Stammkontrolle sofort davon Mitteilung zu machen.

## V. Rapporte und Meldungen.

### A. Die Stammkontrolle.

#### § 34.

Von sämtlichen zur Rekrutenaushebung erschienenen Schweizerbürgern, welche außerhalb des Rekrutierungskreises, in dem sie sich stellen, eingebürgert sind, oder deren Eltern außerhalb des Rekrutierungskreises die Niederlassung besitzen, ist das Ergebnis der Aushebung dem Kreiskommandanten des Bürgerortes zur Kenntnis zu bringen. (Form. IV *a.*) Bei Rekruten, welche einem andern Kantone als demjenigen, in dem sie sich stellen, zur Ausrüstung zugewiesen werden, ist sodann Mitteilung an die Militärbehörde des Einteilungskantons zu machen. (Form. IV *b.*)

#### § 35.

Vom Einzug eines Wehrpflichtigen in eine Gemeinde hat der Sektionschef sofort seinem Kreiskommandanten mittelst Formular V Mitteilung zu machen.

15. August  
1902.

Diese Mitteilung ist alsdann von diesem auf dem Cirkulationswege in folgender Weise weiter zu leiten:

a. Bei Dienstpflichtigen, inbegriffen die vorübergehend vom Dienst Befreiten:

1. an den Führer der Originalcorpskontrolle;
2. an den Führer der Teilkontrolle;
3. an den Kreiskommandanten des letzten Wohnortes;
4. an den Kreiskommandanten des Bürgerortes.

b. Bei Ersatzpflichtigen:

1. an das Kreiskommando des letzten Wohnortes und von diesem
2. an das Kreiskommando des Bürgerortes.

Falls ein Dienst- oder Ersatzpflichtiger Militärsteuern an einem andern Ort schulden sollte, so ist dem dortigen Sektionschef noch besondere Anzeige zu erstatten.

*Die genaue Ausfertigung und Leitung des Formulars V ist für die Kontrollierung der Wehrpflicht von ganz besonderem Belang; es wird daher den betreffenden Beamten zur Pflicht gemacht, hierauf das größte Gewicht zu legen.*

### § 36.

Über Todesfälle von Schweizerbürgern im wehrpflichtigen Alter hat der Civilstandsbeamte dem Sektionschef sofort Kenntnis zu geben (Formular VI). Der Sektionschef übermittelt diese Anzeige unter Beilage des Dienstbüchleins unverzüglich seinem Kreiskommandanten, der hiervon dem Kreiskommandanten des Bürgerorts und bei Dienstpflichtigen auch dem Führer der Originalcorpskontrolle Mitteilung macht. Von letzterem gelangt sie an den Führer der Teilkontrolle.

Der Kreiskommandant sorgt dafür, daß die militärische Ausrüstung Verstorbenen unverzüglich an das Zeughaus des Einteilungskantons abgeliefert wird.

15. August  
1902.

§ 37.

Das Post-, Eisenbahn- und Zolldepartement, die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen und die kantonalen, Bezirks- und Gemeindeverwaltungen haben über die vorübergehende Befreiung Wehrpflichtiger gemäß Art. 2 M.-O. dem schweizerischen Militärdepartement monatliche Verzeichnisse (ein Generalverzeichnis und für jeden Kanton ein gesondertes Verzeichnis) einzusenden, welche über Zuwachs und Abgang Aufschluß geben. Das schweizerische Militärdepartement leitet das Generalverzeichnis an die Abteilungschefs bzw. Festungsbureaux, in deren Originalkontrollen einzelne der aufgeführten Mannschaften figurieren, weiter. Die nach Kantonen gesonderten Verzeichnisse gehen vom schweizerischen Militärdepartement an die kantonalen Militärbehörden, welche dieselben an die Führer der Originalcorpskontrollen oder der Teilkontrollen sowie der Stammkontrollen weiter gehen lassen.

Über diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Abteilungen des schweizerischen Militärdepartements, welchen zwar gestattet wird, den Instruktionsdienst zu absolvieren, die aber im Kriegsfall auf ihrem Posten zu verbleiben haben, sind Verzeichnisse anzulegen und diese, sowie die monatlichen Mutationen dem schweizerischen Militärdepartement zu überweisen, von wo sie, wie oben angegeben, weiter zu leiten sind. Es ist in den Originalcorpskontrollen, eventuell auch in den Teilkontrollen davon Notiz zu nehmen, daß die Betreffenden im Kriegsfall nicht zur Verfügung stehen.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, welche vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters in eines der in diesem Artikel erwähnten Verhältnisse eintreten, sind aufzuführen sobald sie wehrpflichtig geworden sind.

Die Dienstbefreiung tritt erst mit der Anzeige beim schweizerischen Militärdepartement ein. Aufgebote, welche

die Betreffenden vor diesem Zeitpunkte erreicht haben, behalten ihre Gültigkeit.

15. August  
1902.

### § 38.

Die Verwaltungen der Strafanstalten, Arbeitshäuser, sowie von sonstigen staatlichen und andern Zwangsversorgungsanstalten sind verpflichtet, jeden Eintritt eines Wehrpflichtigen, der Dienst leistet, der Militärbehörde des Einteilungskantons, und eines Wehrpflichtigen, der die Ersatzsteuer entrichtet, der Militärbehörde desjenigen Kantons, in welchem der Betreffende seinen letzten Wohnort hatte, mitzuteilen. Diese Anzeige muß die genauen Personalien, die militärische Einteilung, sowie die Ursache des Freiheitsentzuges enthalten. Auch ist, wenn immer möglich, das Dienstbüchlein des Eintretenden beizulegen oder anzugeben, wo dasselbe erhoben werden kann. Bei eingeteilten Dienstpflichtigen ist auch mitzuteilen, wo sich deren Militäreffekten befinden.

### § 39.

Die Betreibungs- und Konkursämter haben in gleicher Weise Mitteilung zu machen, wenn gegen Offiziere, Unteroffiziere oder Kavalleristen infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung ein oder mehrere Verlustscheine ausgestellt worden sind. Ebenso hat diejenige Behörde an die gleichen Stellen Mitteilung zu machen, welche gegen einen Offizier oder Unteroffizier oder gegen einen Kavalleristen die Bevogtung ausspricht.

### § 40.

Die in § 38 und 39 vorgesehenen Mitteilungen sind von den kantonalen Militärbehörden an die Führer der Stammkontrollen, und wenn es Eingeteilte betrifft, an die Führer der Originalcorpskontrollen und eventuell an die Führer der Teilkontrollen weiter zu leiten.

15. August  
1902.

Die Abteilungschefs bzw. Festungsbureaux und die kantonalen Militärbehörden veranlassen gegebenenfalls die Streichung des Betreffenden, oder treffen die sonst erforderlichen Maßnahmen.

Den gleichen Amtsstellen ist von Rehabilitationen von derjenigen Behörde, welche dieselbe ausspricht, Kenntnis zu geben.

#### § 41.

Die Verwaltungen der staatlichen und privaten Irrenanstalten sind verpflichtet, von jedem Eintritt eines geisteskranken Dienstpflichtigen der Militärbehörde des Einteilungskantons Meldung zu machen. Diese Meldung soll womöglich vom Dienstbüchlein des Betreffenden begleitet sein, die Personalien und die militärische Einteilung nebst einem kurzen ärztlichen Bericht enthalten; sie wird von der empfangenden Militärbehörde an den Oberfeldarzt geleitet, behufs Verweisung des Mannes vor die sanitärische Untersuchungskommission.

### **B. Die Corpskontrolle.**

Siehe die Instruktion über die Führung der Corpskontrollen auf der Rückseite von Formular III hiernach.

#### § 42.

Die Kommandanten der Stäbe und Einheiten, sowie die Kommandanten von Rekrutenschulen und Specialkursen haben dafür zu sorgen, daß dem Führer der Originalcorpskontrolle mitgeteilt werden:

##### *1. Beim Dienst Eintritt:*

- a.* Die zum Dienst Nichteingerückten.
- b.* Die beim Dienst Eintritt ärztlich Entlassenen.
- c.* Die aus anderen Gründen Entlassenen.

15. August  
1902.

## 2. Während des Dienstes:

- a. Die verspätet Eingerückten.
- b. Die im Laufe des Dienstes aus sanitarischen Gründen Entlassenen.
- c. Die im Laufe des Dienstes Dispensierten mit Angabe des Grundes der Entlassung und des Entlassungstages.

## 3. Am Schlusse des Dienstes:

a. Ein Verzeichnis derjenigen Rekruten, welche wegen Bestrafung vier oder mehr als vier Tage, infolge Krankheit oder Urlaubs sechs oder mehr als sechs Tage den Unterricht in Rekrutenschulen versäumt und denselben nachzuholen haben (Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 31. Dezember 1875). Ebenso in Wiederholungs- oder Specialkursen ein Verzeichnis derjenigen Mannschaft, welche gemäß Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 12. Februar 1902 wegen Evakuierung in einen Spital (in einem Wiederholungskurs während der drei ersten Tage, in einem Specialkurs nach dem Entscheid des Abteilungschefs) den Dienst nachzuholen haben;

b. die Qualifikationslisten nach Vorschrift.

Von den unter 1, 2 und 3 aufgeführten Verzeichnissen haben die Führer der Originalcorpskontrollen den Kreis- kommandanten, soweit diese die Originalcorpskontrollen nicht selbst führen, durch die kantonalen Militärbehörden Kenntnis zu geben.

### § 43.

Von den während einer Rekrutenschule entlassenen, nicht ausexerzierten Rekruten hat der Schulkommandant dem Ausrüstungskanton Anzeige zu machen.

15. August  
1902.

#### § 44.

Erfüllte Schießpflicht und bestandene Waffen- und Ausrüstungsinspektion sind durch die Kreiskommandanten dem Führer der Originalcorpskontrolle behufs Eintragung in die Kontrollen mitzuteilen (Formular VIII).

#### § 45.

Für die Vornahme von Mutationen sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die ausexerzierten Rekruten, unter welchen nur diejenigen zu verstehen sind, welche eine ganze Rekrutenschule mitgemacht haben, sind, nachdem sie einer Truppeneinheit zugeteilt worden sind, in die Corpskontrollen einzutragen.

Es ist gestattet, die Rekruten schon vor dem Einrücken in die Rekrutenschule provisorisch den Truppeneinheiten zuzuteilen; die Eintragung in die Corpskontrollen darf aber auch in diesem Falle erst nach absolvierter Rekrutenschule stattfinden.

Die Zuteilung zu den Truppeneinheiten erfolgt bei eidgenössischen Corps durch die Abteilungschefs und die Festungsbureaux, bei den kantonalen durch die kantonale Militärbehörde.

Die Qualifikationsliste der ausexerzierten Rekruten, die ihm vom Schulkommandanten zugestellt wird, ist vom Führer der Originalcorpskontrolle dem Führer einer eventuellen Teilkontrolle und dem Führer der Abschriftenkontrolle (Einheitskommandant) mitzuteilen.

2. Neue Zuteilungen, die aus dem Übertritt von einem andern Corps herrühren, sind vom Führer der Originalkontrolle, bei welchem der Zuwachs erfolgt ist, sofort an denjenigen der bisherigen Einteilung zu melden, worauf dieser die Streichung vorzunehmen hat.

15. August  
1902.

3. Sobald der Übertritt eines Jahrganges von einer Altersklasse zur andern und der Austritt aus der Wehrpflicht durch Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements angeordnet ist, haben die Führer der Originalcorpskontrollen den Führern der Teil- und Abschriftenkontrollen den in Abgang kommenden Jahrgang zu bezeichnen. Für den Zuwachs zur Landwehr I. und II. Aufgebotes und zum Landsturm sind namentliche Auszüge zuzustellen. Bei den aus mehreren Kantonen zusammengesetzten Landwehreinheiten I. Aufgebots, für welche der Abteilungschef der Infanterie die Originalkontrolle zu führen hat, sind demselben von den kantonalen Militärbehörden ebenfalls namentliche Verzeichnisse der aus dem Auszug übertretenden Mannschaft zu übermitteln. Nach der Zustellung hat die Eintragung sofort stattzufinden.

4. Von Beförderungen macht, wenn sie durch den Bundesrat vorgenommen worden sind, das schweizerische Militärdepartement, von den übrigen Beförderungen die befördernde Amts- oder Kommandostelle jeweilen sofort Anzeige an den Führer der Originalcorpskontrolle, eventuell an den Führer der Teilkontrolle; von hier aus geht die Anzeige weiter an den Führer der Stammkontrolle.

5. Über Urlaubserteilungen und Rückmeldungen (Art. 30 ff.) ist von der den Urlaub erteilenden Stelle dem Führer der Originalcorpskontrolle, eventuell auch der Teilkontrolle und der Stammkontrolle Meldung zu machen.

6. Eingeteilte Landesabwesende, die gestrichen worden sind, die aber wieder zurückkehren, und die aus fremdem Kriegsdienst Heimkehrenden sind vom Sektionschef des Wohnortes dem Kreiskommandanten und von hier aus dem Führer der Originalcorpskontrolle, sofern jener nicht selbst die Originalcorpskontrolle führt, mitzuteilen auf Grund des Formulars V.

15. August  
1902.

7. Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs geraten, fruchtlos gepfändet oder bevogtet wurden (§ 18, Ziffer 4), aber wieder rehabilitiert worden sind, resp. deren Bevogtung aufgehoben wurde, sind von der Stelle, von welcher dies ausging, dem Führer der Originalcorpskontrolle und von diesem eventuell dem Führer der Teilkontrolle mitzuteilen.

8. Bei Verstorbenen ist gemäß § 37 (Formular VI) zu verfahren.

Von dem Tode der vom Bundesrate gewählten Offiziere ist außerdem durch die kantonalen Militärbehörden dem Führer der Originalcorpskontrolle Meldung zu machen.

9. Dienstbefreiungen infolge Beamtung oder Anstellung (Art. 2 der M.-O.) sind nach § 38 zu behandeln.

10. Die Führer der Originalcorpskontrollen haben dem Abteilungschef der Kavallerie alle Mutationen, welche Pferdeabnahme notwendig machen, zur Kenntnis zu bringen.

11. Die vom Bundesrat, resp. dem schweizerischen Militärdepartement, den Abteilungschefs und den Festungsbureaux getroffenen Änderungen im Offizierscorps werden den Führern der Originalcorpskontrollen, den Führern der Teilkontrollen und den Führern der Abschriftenkontrollen zur Kenntnis gebracht. Soweit es kantonale Einheiten betrifft, geschieht diese Mitteilung durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, denen außerdem von allen Mutationen behufs Vormerkung in den Stammkontrollen Mitteilung zu machen ist.

#### § 46.

Die Führer der Originalcorpskontrollen haben die ihnen gewordenen Mitteilungen, mit Ausnahme der Wohnortsänderungen, den Führern der Abschriftenkontrollen zur Kenntnis zu bringen. Diese Kenntnissgabe erfolgt vierteljährlich nach Formular VII jeweilen auf Ende März, Juni.

September und Dezember, außerdem unmittelbar vor jedem Dienst.

15. August  
1902.

§ 47.

Ohne besondere Weisung des Führers der Originalcorpskontrollen dürfen, mit Ausnahme der Dienstleistungen und Qualifikationen, von den Führern der Abschriftenkontrollen keinerlei Streichungen oder neue Eintragungen gemacht werden.

§ 48.

Am Ende des Jahres, nach Bereinigung des Übertritts, erstatten die Führer der Originalcorpskontrollen an die Abteilungschefs und diese an das schweizerische Militärdepartement nach Formular IX—XIII Bericht über die Zahl der in jedem einzelnen Corps und für jede einzelne Charge in den Corpskontrollen verzeichneten Dienstpflichtigen. Die Berichte sind spätestens Ende Januar dem schweizerischen Militärdepartement vorzulegen.

§ 49.

Soweit thunlich sind bei jedem Dienstanlasse die Dienstbüchlein einzufordern, mit den Corpskontrollen zu vergleichen und Differenzen den Führern der Originalcorpskontrollen und von diesen eventuell den Führern der Teilkontrollen zur Kenntnis zu bringen. Bei diesem Anlasse ist die regelmäßige Dienst- oder Ersatzleistung zu kontrollieren.

## VI. Strafbestimmungen.

§ 50.

1. Wer die Abmeldung beim Wegzuge, oder die Anmeldung beim Einzug, letztere innert 4 Tagen, und die Anzeige des Wohnungswechsels innerhalb der Gemeinde unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 10, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 20.

15. August  
1902.

2. Wer die Einholung und Erneuerung desurlaubes, sowie die Anmeldung bei der Rückkehr unterläßt, wird mit Fr. 10—50 gebüßt; Dienstpflichtige, welche die Deponierung der Ausrüstung im Falle der Abreise ins Ausland unterlassen, werden außerdem für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich gemacht.
3. Wer sein Dienstbüchlein verliert, wird mit einer Buße bis auf Fr. 10 bestraft; bei unterlassener sofortiger Anzeige an den Sektionschef bis auf Fr. 20.
4. Ein Wehrpflichtiger, welcher sein Dienstbüchlein absichtlich beseitigt oder verheimlicht wird mit Buße bis auf Fr. 50 bestraft; bei Dienstpflichtigen kann in solchem Falle Arreststrafe bis auf 20 Tage ausgesprochen werden.

#### § 51.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht sein Dienstbüchlein fälscht, ist den Strafgerichten zur Aburteilung zu überweisen.

Ist die Fälschung von einem Dienstpflichtigen (zu welchen auch die im Landsturm Eingeteilten gehören) außerhalb des Dienstes begangen, so ist davon dem schweizerischen Militärdepartemente Mitteilung zu machen, welches die militärgerichtliche Voruntersuchung gemäß Art. 110, Z. 4, M.-Str.-G.-O. verfügt.

Ist die Fälschung von einem nichtdienstpflichtigen Ersatzpflichtigen begangen, so sind die Akten dem schweizerischen Justizdepartemente zuzuleiten, welches die Überweisung an das bürgerliche Strafgericht verfügt.

#### § 52.

Veränderungen am Dienstbüchlein, welche nicht auf gewinnsüchtige Absicht zurückzuführen sind, sind bei Dienstpflichtigen (Landsturm inbegriffen) von den kantonalen Militärbehörden, gegebenenfalls vom schweizerischen Militär-

departement mit Arrest von vier bis zehn Tagen zu bestrafen. Nichtdienstpflichtige Ersatzpflichtige werden in solchem Falle mit Buße bis auf Fr. 50 bestraft.

15. August  
1902.

### § 53.

Ist ein Dienstbüchlein nicht durch den Träger, sondern durch einen Dritten verändert oder gefälscht worden, so ist gegen diesen nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren. Mit Bezug auf den Träger des Dienstbüchleins ist in solchem Falle zu prüfen, inwieweit er bei der That beteiligt war. Auch wenn eine Beteiligung nicht nachweisbar ist, kann der Träger des Dienstbüchleins wegen mangelhafter Aufbewahrung desselben mit den in § 50, Ziffer 3, vorgesehenen Strafen belegt werden.

### § 54.

Unbefugte Eintragungen in das Dienstbüchlein sind, wenn sie während eines Dienstes vorgenommen wurden, disciplinarisch, wenn außer dem Dienste vorgenommen, mit Geldbuße von Fr. 5—20 zu bestrafen.

### § 55.

Ein Wehrpflichtiger, welcher einer Vorladung vor eine militärische Behörde (Kreiskommandanten und Sektionschefs inbegriffen) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, ist mit einer Buße von Fr. 5—20, und wenn es ein eingeteilter Dienstpflichtiger ist, mit Arrest zu bestrafen.

### § 56.

Gemeindebeamte, welche den auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommen, sind bei ihrer Oberbehörde anzuzeigen und von dieser zu bestrafen.

15. August  
1902.

### § 57.

Bußen können von den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, den Kreiskommandanten und den Sektionschefs, von den letztern jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 5 ausgesprochen werden.

Arreststrafen können nur von den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden ausgesprochen werden; von den Kreiskommandanten nur bis auf die Dauer von 10 Tagen.

Wird eine Geldbuße nicht bezahlt, so tritt an Stelle derselben für 5 Fr. Buße ein Tag Arrest.

Gegen die Straferkenntnisse der Kreiskommandanten und der Sektionschefs steht der Rekurs an die Militärbehörde des Kantons offen, welche endgültig entscheidet.

### § 58.

Für die Nichtbeachtung der gegenwärtigen Vorschriften durch Staats- und Gemeindebeamten haben die Kantone bezügliche Strafbestimmungen aufzustellen.

## VII. Kontrollführung des Landsturms.

Für den bewaffneten Landsturm gelten sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung; für den unbewaffneten Landsturm wird auf die Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung der Specialabteilungen des unbewaffneten Landsturms vom 13. Februar 1894 hingewiesen. Ferner wird auf den Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1892 aufmerksam gemacht, wonach die An- und Abmeldepflicht beim Domizilwechsel auch auf den Landsturm ausgedehnt worden ist.

**VIII. Übergangs-Bestimmungen.**15. August  
1902.

## § 59.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Durch dieselbe werden die Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879 (A. S. n. F. IV, 143), sowie alle sonstigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Alte, bereits angelegte Kontrollen können aufgebraucht werden.

Bern, den 15. August 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der I. Vizekanzler:

**Schatzmann.**



(Verkleinertes Format.)  
(Normal 84 breit, 54 hoch.)

Divisionskreis .....

Kanton .....

Stamm-

Des Dienst- oder Ersatzpflichtigen										Zuteilung zu den Truppen-																											
Nr. der Stammkontrolle										Jahr der Rekrutierung Ausgerüstet, Wann und wo?																											
Familienname										Infanterie					Kavallerie					Artillerie					Genie												
1 Vorname 2 Vorname des Vaters										Füsiliers					Kanoniere					Sanitätstrain					Pioniere												
Beruf oder Beiname										Schützen					Fahrende Batterien					Kriegsbrücken-Abteilung					Telegraphenkompanie												
3 Bürgerort und 2 Bürgergemeinde 3 Kanton										Dragoner					Park- und Depo- park-Komp.					Linientrain					Eisenbahnkompanie												
Wohnort										Guiden					Saumkolonne					Ballonkompanie																	
Geburtsjahr										Maximwehrschützen					Traindetach.																						
Jahr der Rekrutierung										Kanoniere					Armeetrain																						
Ausgerüstet, Wann und wo?										Fahrer					Verpflegestrain-Abteilung																						
Generalstabs-Offiziere										Gebirgsartillerie					Trainkomp.																						
										Positionskanoniere					Sappeure																						
										Positionstrainsoldaten					Pontoniere																						
										Kanoniere					Telegraphenkompanie																						
										Fahrer					Eisenbahnkompanie																						
										Saumkolonne					Ballonkompanie																						
										Linientrain																											
										Kriegsbrücken-Abteilung																											
										Verpflegestrain-Abteilung																											
										Trainkomp.																											
										Traindetach.																											
										Sappeure																											
										Pioniere																											
										Telegraphenkompanie																											
										Eisenbahnkompanie																											
										Ballonkompanie																											
A	B	C	D	E	F	G	H	J		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25			
		1		1																																	
				2																																	
					3																																

Notiz. Siehe betr. A. B. etc. § 7.

Form. I.

Rekrutierungskreis .....

Kontrolle

gattungen										Spezielle Einteilung		Ersatzpflichtig Wann und warum?				Mutationen			
Festungs-truppen										Korps		Grad oder Charge				Abwesenheits-bewilligung (Ausser Landes)			
Kanoniere										Bataillon		Jahreszeit				Wohnorts-änderungen im Lande			
Festungs-artillerie										Schwadron Kompagnie		Zurückgestellt				Wohnort			
Maschinengewehr-schützen										Jahr		1 Jahr				Wohnort			
Festungs-sappeure										Beförderungen		2 Jahre				Wohnort			
Sanitätstruppe										Kürzere Zeit		Dies untauglich				Wohnort			
Veterinärkorps										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
Verwaltungstruppe										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
Justiz										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
Feldprediger										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
Stabssekretäre										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
Feldpost- und Telegraphen-Funktionäre										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
Radfahrer										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Abwesenheit				Wohnort			
										1 Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										2 Jahre		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										1 Jahr		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										2 Jahre		Abwesenheit				Wohnort			
										Jahr		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										Kürzere Zeit		Strafgerichtliches Urteil				Wohnort			
										1 Jahr		Abwesenheit				Wohnort			
										2 Jahre		Amtes oder Berufs				Wohnort			
										J									

(Verkleinertes Format.)  
(Normal 28 breit, 42 hoch.)

Form. II.

**Verzeichnis**

der

in und ausser der politischen Gemeinde

im Jahre ..... geborenen **Gemeindebürger** und der zur Zeit in der Gemeinde wohnenden **Schweizerbürger**.\*)

№ der Stamm- kontrolle	Geschlechts- und Taufname	Vorname des Vaters	Beiname oder Beruf	Heimatsort	Wohnort	Geboren			Bemerkungen (Resultat der Rekrutierung)
						Jahr	Monat	Tag	

\*) **Anmerkung.** Die betreffende Mannschaft ist getrennt aufzuführen, und zwar unter

- 1) Die Gemeindebürger, mit Angabe des Wohnortes.
  - 2) Die in der Gemeinde wohnenden übrigen Schweizerbürger.
- Die Nummer der Stammkontrolle, sowie das Resultat der Rekrutierung werden vom Kreiskommando eingesetzt.

Umwenden!

№ der Stamm- kontrolle	Geschlechts- und Taufname	Vorname des Vaters	Beiname oder Beruf	Heimatsort	Wohnort	Geboren			Bemerkungen (Resultat der Rekrutierung)
						Jahr	Monat	Tag	

Für richtigen Auszug

den ..... 190 .....

**Der Civilstandsbeamte:**

**Der Einwohnerregisterführer:**

Dieses Verzeichnis ist auf 15. Mai vom Civilstandsamt bezw. vom Einwohnerregisterführer anzufertigen und bis spätestens den 1. Juni dem betreffenden Kreiskommando zuzustellen.



# Instruktion

## über die Führung der Corpskontrollen.

Für die Führung der Corpskontrollen ist im allgemeinen die bundesrätliche Verordnung über das militärische Kontrollwesen massgebend.

In Ergänzung derselben wird verfügt:

1. Die Kantone haben für die Dienstpflichtigen derjenigen Truppeneinheiten, welche aus mehreren Kantonen rekrutiert werden, Teilkontrollen zu führen.

2. Die Corpskontrollen sind so anzulegen, dass sie für den Zeitraum von 15 Jahren ausreichen; sie umfassen die Cadres in der Reihenfolge der einzelnen Grade und Chargen einerseits und die Mannschaft der verschiedenen Jahrgänge andererseits.

3. Die Einteilung des Raumes geschieht derart, dass für jeden Mann der verschiedenen Grade und Chargen circa 6–10 ganze Querlinien, wovon jedes Folio 10 enthält, beispielsweise also für den Compagniechef 10, für 2 Oberlieutenants 20, für 3 Lieutenants 30, für den Arzt 10, für den Pferdarzt ebenfalls 10, für 8 Wachtmeister 50–60, für 16 Korporale 90–110, für 1 Trompeter, 1 Wärter, 1 Sattler, 1 Hufschmied etc. etc. je 6–10 ganze Querlinien für eintretende Mutationen zur Verfügung stehen.

Innerhalb der einzelnen Grade und Chargen folgen sich die Eintragungen in ununterbrochener Reihenfolge; desgleichen folgt sich auch die Mannschaft ohne Unterbruch, jedoch so, dass für jeden Jahrgang auf je 20 Rekruten 8–10 ganze Querlinien für allfällige spätern Zuwachs freigelassen werden.

Allfällige Beinamen, durch welche der betreffende Familienzweig sich von andern seines Geschlechtes unterscheidet, sind rechts unter den Vornamen zu setzen.

Ist der Raum für die Eintragung der Wohnortsänderungen erschöpft, so werden die mit Bleistift überschriebenen Linien ausgelöscht und der neue Wechsel analog wie oben angedeutet eingetragen.

6. Bei den Mutationen innerhalb des Corps selbst wird je nach der Art derselben entweder auf die Herkunft oder aber auf den Grund des Abganges verwiesen. Im letztern Falle muss das Geburtsjahr mittelst eines horizontalen Striches gestrichen werden.

Bei den Mutationen dagegen, welche entstehen infolge Versetzung von einem Corps zum andern, oder infolge gänzlichen Abganges, ist im Falle des Zuwachses wie oben die Herkunft anzugeben; bei dem Abgang dagegen ist nicht nur das Geburtsjahr zu streichen, sondern auch in den Bemerkungen der Grund und das Datum der Mutation und in der Kolonne Nr. 11 das Jahr des Abganges anzugeben.

7. Die Führer der Original-Corpskontrollen geben denjenigen der Abschriften vierteljährlich mit Ausnahme der Wohnortsänderungen Kenntnis von den stattgefundenen Mutationen. Es ist bei jeder derselben das Geburtsjahr des betreffenden Mannes anzugeben und es haben die Führer der Abschriften genau auf dasselbe zu achten. Zur Vermeidung von Unregelmässigkeiten

Die ausexerzierten Rekruten sind nicht nach dem Jahr ihrer Ausbildung, sondern nach demjenigen ihrer Geburt, beispielsweise *alle* im Jahre 1867 geborenen Rekruten, ganz abgesehen davon, ob sie die Rekrutenschule im Jahre 1887 oder erst im Jahr 1888 bestanden haben, in fortlaufender Reihenfolge einzutragen. Das Gleiche trifft zu bei Versetzungen von einem Corps zum andern.

Werden auf diese Art und Weise die freigelassenen Querlinien erschöpft, so schliesst sich die Eintragung dem nächstfolgenden Jahrgang an.

4. Die Eintragungen in die Corpskontrollen zerfallen:

- a. in solche, welche sowohl vom Führer der Original- resp. der Teilkontrollen als auch von demjenigen der Abschrift (Corps-Kommandant) selbständig besorgt werden, und
- b. in solche, welche von letzterem nur auf specielle Weisung des ersteren hin vorgenommen werden dürfen.

Unter denjenigen sub *a* sind verstanden:

Die Dienstleistungen sämtlicher dem betreffenden Corps angehörenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sie in demselben selbst gemacht haben, und es wird hier darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur die eigentlichen Dienstage, sondern auch die Einrückungs-, Entlassungs-, Besammlungs- und Reisetage zu zählen sind.

Die Qualifikationen werden im Sinne der Verordnung betreffend die Ernennung und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere eingetragen.

Allfällige auf die Noten Bezug habende Bemerkungen sind in abgekürzter Form und immer bei dem betreffenden Dienst selbst anzubringen.

Unter den sub *b* genannten Eintragungen dagegen ist alles andere sub *a* nicht genannte zu verstehen, was auf das betreffende Corps oder auf den einzelnen Mann Bezug haben kann.

5. Alle Eintragungen, mit Ausnahme der Domizilwechsel, welche successive und nur mit Bleistift anzumerken sind, haben mit guter Tinte, sauber und leserlich zu geschehen.

in der Kontrollführung sind auch bei stattgefundenen Beförderungen, obwohl dieselben in der Regel vom Corpschef selbst ausgesprochen werden, mithin auch dieser die Mutation veranlasst, die bezüglichen Eintragungen nur auf Veranlassung des Original-Corpskontrollführers hin vorzunehmen.

Bei Versetzungen von einem Corps zum andern sind die bisherigen Dienstleistungen der Versetzten — bei Offizieren jedoch nur diejenigen, welche dieselben in dem Grad, den sie zur Zeit der Versetzung bekleiden, bestanden haben — dem neuen Kontrollführer mitzuteilen und von diesem in seiner Kontrolle anpassender Stelle einzutragen.

Bei Beförderungen in ein und derselben Compagnie (Schwadron, Batterie etc.) sind die bisherigen Dienstleistungen der Beförderten nicht an die neue Stelle überzutragen.

8. Mutationsanzeigen, welche dem Führer der Abschrift von anderer Stelle als vom Führer des Originals zugesandt werden, sind diesem letzteren ohne weiteres zu übermitteln.

9. Zum bessern Verständnis vorstehender Instruktion dient das am Schluss dieser Kontrolle angehängte Schema für die Corps-Kontrollführung.

Vom hohen Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. August 1902 genehmigt.

Bern, den 15. August 1902.

Schweiz. Militärdepartement:

**Müller.**

(Verkleinertes Format.) (Normal 28 breit, 21 hoch.)

Form. IV<sup>a</sup>.

### Auszug aus der Kontrolle über die sanitärische Untersuchung der Wehrpflichtigen pro 190.....

Gemäß Art. 14 und 15 der schweizerischen Militärorganisation ist der nachbenannte Wehrpflichtige im Kanton ..... zur ärztlichen Untersuchung erschienen.

**Divisionskreis Nr.** ..... **Rekrutierungskreis Nr.** ..... **Fortlaufende Nr.** .....

Familienname: .....  
Vorname: .....  
Vorname des Vaters: .....  
Beruf oder Beiname: .....  
Bürgerort: .....  
Bürgergemeinde: .....  
Wohnort: .....  
Nummer der Stammkontrolle: .....

Körperlänge ..... cm; Brustumfang ..... cm  
Oberarm ..... cm; Sehschärfe .....

**Prüfungsergebnisse:**

Lesen. Aufsatz. Rechnen. Vaterlandskunde.

**Ergebnis der sanit. Untersuchung:**

Dienstuntauglich <sup>A</sup>  
B

..... Jahr zurückgestellt.

**Landsturm-Einteilung.**

Bat. Nr. .... Comp. .... Grad .....  
Positionscomp. Nr. ....  
Hülfsgruppen .....  
Detachement Nr. ....

Das nicht Zutreffende ist zu streichen

Geburtsjahr 18.....

..... den ..... 190.....

Das Kreiskommando Nr. .... der ..... Division.

(Verkleinertes Format.) (Normal 28 breit, 21 hoch.)

Form. IV<sup>b</sup>.

### Auszug aus dem namentlichen Verzeichnis der Rekrutierung pro 190.....

Gemäß Art. 15 der schweizerischen Militärorganisation ist der nachbenannte Wehrpflichtige, welcher im Kanton ..... rekrutiert wurde, zur Einteilung, Ausrüstung und Instruktion dem Kanton ..... zugewiesen worden.

**Divisionskreis Nr.** ..... **Rekrutierungskreis Nr.** ..... **Fortlaufende Nr.** .....

Familienname: .....  
Vorname: .....  
Vorname des Vaters: .....  
Beruf oder Beiname: .....  
Bürgerort: .....  
Bürgergemeinde: .....  
Wohnort: .....  
Wohnort der Eltern: .....  
Nummer der Stammkontrolle: .....

Körperlänge ..... cm; Brustumfang ..... cm  
Oberarm ..... cm; Sehschärfe .....

**Prüfungsergebnisse:**

Lesen. Aufsatz. Rechnen. Vaterlandskunde.

Geburtsjahr 18.....

Rekrutiert: .....

..... den ..... 190.....

Das Kreiskommando Nr. .... der ..... Division.

Jahrgang 1902.

V

Divisionskreis Nr. \_\_\_\_\_ Kanton \_\_\_\_\_ Rekrutierungskreis Nr. \_\_\_\_\_

## Beseheinigung über Niederlassung oder Aufenthalt.

(Art. 231 der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874.)

Der unten genannte Wehrpflichtige ist seit heute in der Gemeinde \_\_\_\_\_ angemeldet, wovon der zuständige Militärbeamte anmit Kenntnis erhält.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 190... Der Sektionschef:

### Auszug aus dem Dienstbüchlein:

Familienname _____ Vorname _____ Vorname des Vaters _____ Beruf od. Beiname _____ Bürgerort _____ Kanton _____ Geburtsjahr 18 _____ Letzter Wohnort _____ Stamm-Kontr.-N° _____ daselbst abgemeldet den _____ 190... Jetziger Wohnort _____ Stamm-Kontr.-N° _____	Waffe _____ <b>Militärische Einteilung: *</b> bisher _____ jetzt _____ Bataillon _____ Compagnie _____ Schwadron _____ Batterie _____ Ambulance _____ Grad _____ zugeteilt dem Kanton _____ Hat laut Dienstbüchlein zuletzt im Jahr 1 _____ Dienst _____ Fr. _____ Ersatz pro 1 _____ in _____ geleistet.
<b>Bemerkungen:</b>  <b>Landsturm-Einteilung.</b> Bat. N° _____ Comp. _____ Grad _____ Positionscomp. N° _____ <b>Halfstruppen:</b> Detachement: N° _____	

\* Bei Rekruten ist der Divisions- und Rekrutierungskreis und die Rekr.-Kontroll-Nummer anzugeben (Seite 7 im Dienstbüchlein).

**Notiz.** Siehe § 35 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen.

**Anmerkung.** Für Dienstpflichtige wird dieses Formular in roter, und für Ersatzpflichtige in weisser Farbe gebraucht.

(Verkleinertes Format.)  
(Normal 28 breit, 21 hoch.)

Civilstandsamt

Form. VI.

# Rapport

über den am \_\_\_\_\_ 190... im wehrpflichtigen Alter verstorbenen Schweizerbürger.  
 Ausgefertigt den \_\_\_\_\_ 190... (Der Rapport geht an den Sektionschef zu Händen des Kreiskommandanten.)

Familienname und Vorname	Vorname des Vaters	Beruf	Bürgerort Kanton	Wohnort	Geburtsjahr	Militärische Einteilung: *			
						Waffe	Comp. Schrä. dron	Grad	
1	2	3	4	5	6	7			

\* Die Rubrik 7 ist vom Sektionschef auszufüllen.  
 § 36. Über Todesfälle von Schweizerbürgern im wehrpflichtigen Alter hat der Civilstandsbeamte dem Sektionschef sofort Kenntnis zu geben (Formular VI). Der Sektionschef übermittelt diese Anzeige unter Beilage des Dienstbüchleins unverzüglich seinem Kreiskommandanten, der hiervon dem Kreiskommandanten des Bürgerorts und bei Dienstpflichtigen auch dem Führer der Original-Corpskontrolle Mitteilung macht. Von letzterem gelangt sie an den Führer der Teilkontrolle.  
 Der Kreiskommandant sorgt dafür, daß die militärische Ausrüstung Verstorbener unverzüglich an das Zeughaus des Einteilungskantons abgeliefert wird.





Division .....

Militärkreis No. ....

Im hierseitigen Militärkreise hat die diesjährige { **Schiesspflicht erfüllt:**  
**Waffen- und Kleider-Inspektion** bestanden:

St. C. Nr.	Name und Vorname	Bürgerort	Wohnort	Geburtsjahr	Einteilung	Grad

Schweiz. Armee.

Bataillon Nr. ....

**Rapport über die Kontrollstärke auf 1. Januar 190 ..**  
Infanterie des Auszuges.

Bezeichnung der Grade	Zuwachs		Abgang		Bestand auf 1. Jan. 190	
	Totalbestand auf 1. Januar 190 ...	Eingeteilte Rekruten von 190 ...	Durch Beförderung	Wegen Dienstbefreiung gestrichen, § 19, Ziffer 10, der Verordnung	Zeitweise ärztlich Entlassene	Beurlaubte
<b>Stab.</b>						
Major . . . . .						
Adjutant . . . . .						
Quartiermeister . . . . .						
Aerzte . . . . .						
Adjutant-Unteroffizier						
Waffenunteroffizier . . . . .						
Trainkorporal . . . . .						
Traingefreiter . . . . .						
Trainsoldaten . . . . .						
Trompeterkorporal . . . . .						
Sanitätsunteroffizier						
Wärter . . . . .						
Träger . . . . .						
Büchsenmacher . . . . .						
<b>Total</b>						
<b>Truppen.</b>						
Kompagnie Nr. ....						
<b>Total Bataillon</b>						

....., den ..... 190 .....

Unterschrift: .....

15. August  
1902.

(Verkleinertes Format.)  
(Normal 28 breit, 42 hoch.)

Form. X.

Schweiz. Armee.

Stab oder Einheit  
Nr. ....

Rapport über die Kontrollstärke auf 1. Januar 190

Auszug.

Bezeichnung der Grade	Zuwachs		Abgang				Bestand auf 1. Jan. 190										
	Totalbestand auf 1. Januar 190	Eingetretene Rekruten von 190	Durch Beförderung	Uebergetreten aus andern Corps	Wieder dienstpflichtig Gewordene (zurück- gekehrte Landesabwesende, Rehabilitirte)	In die Landwehr Uebergetretene	Durch Beförderung	Zu andern Corps Versetzte	Gestorben	Aerztlich für immer Entlassene	Landesabwesende	Wegen Dienstbefreiung gestrichen, § 19, Ziffer 10, der Verordnung	Von der Wehrpflicht nach Art. 4, 77, 79 und 80 der Mil.-Org. Ausgeschlossene	Zeitweise ärztlich Entlassene	Beurlaubte	Diensttuende	Total
Major . . . . .																	
Hauptmann . . . . .																	
Oberlieutenant . . . . .																	
Lieutenant . . . . .																	
Arzt . . . . .																	
Pferdearzt . . . . .																	
Quartiermeister . . . . .																	
Apotheker . . . . .																	
Adjutant-Unteroffizier . . . . .																	
Feldweibel . . . . .																	
Fourier . . . . .																	
Trainwachtmeister . . . . .																	
Wachtmeister . . . . .																	
Korporale . . . . .																	
Trainkorporale . . . . .																	
Gefreite . . . . .																	
Traingefreiter . . . . .																	
Sanitätsunteroffizier . . . . .																	
Wärter . . . . .																	
Träger . . . . .																	
Hufschmiede . . . . .																	
Schlosser . . . . .																	
Wagner . . . . .																	
Sattler . . . . .																	
Trompeter . . . . .																	
Tambouren . . . . .																	
Soldaten . . . . .																	
Fahrer . . . . .																	
Telegraphisten . . . . .																	
Bäckermeister . . . . .																	
Bäcker . . . . .																	
Unteroffiziere and. Berufe . . . . .																	
Soldaten anderer Berufe . . . . .																	
Metzgermeister . . . . .																	
Metzger . . . . .																	
Radfahrer . . . . .																	
<b>Total</b>																	

den 190

Unterschrift:

15. August  
1902.

(Verkleinertes Format.)  
(Normal 28 breit, 42 hoch.)

Form. XI.

Schweiz. Armee.

Bataillon Nr. ....

Rapport über die Kontrollstärke auf 1. Januar 190

Infanterie der Landwehr Aufgebot.

Bezeichnung der Grade	Zuwachs		Abgang				Bestand auf 1. Jan. 190										
	Totalbestand auf 1. Januar 190	Durch Uebertritt vom Auszug oder vom I. Aufgebot in das II. Aufgebot	Durch Beförderung	Uebergetreten aus andern Corps	Wieder dienstpflichtig Gewordene (zurückgekehrte Landesabwesende, Rehabilitirte)	In die Landwehr I. Aufgebots Uebergetretene oder aus dem II. Aufgebot in den Landsturm Uebergetretene	Durch Beförderung	Zu andern Corps Versetzte	Gestorben	Aerztlich für immer Entlassene	Landesabwesende	Wegen Dienstbefreiung gestrichen, § 19, Ziffer 10, der Verordnung	Von der Wehrpflicht nach Art. 4, 77, 79 und 80 der Mil.-Org. Ausgeschlossene	Zeitweise ärztlich Entlassene	Beurlaubte	Diensttuende	Total
<b>Stab.</b>																	
Major . . . . .																	
Adjutant . . . . .																	
Quartiermeister . . . . .																	
Ärzte . . . . .																	
<b>Fähnrich (Adjutant-Unteroffizier . . . . .</b>																	
<b>Waffenunteroffizier . . . . .</b>																	
<b>Trainkorporal . . . . .</b>																	
<b>Traingefreiter . . . . .</b>																	
<b>Trainsoldaten . . . . .</b>																	
<b>Trompeterkorporal . . . . .</b>																	
<b>Sanitätsunteroffizier . . . . .</b>																	
<b>Wärter . . . . .</b>																	
<b>Träger . . . . .</b>																	
<b>Büchsenmacher . . . . .</b>																	
<b>Total</b>																	
<b>Truppen.</b>																	
Kompagnie Nr. . . . .																	
" " . . . . .																	
" " . . . . .																	
" " . . . . .																	
<b>Total Bataillon</b>																	

, den 190

Unterschrift:

15. August  
1902.

(Verkleinertes Format.)  
(Normal 28 breit, 42 hoch.)

Form. XII.

Schweiz. Armee.

Bataillon Nr. ....  
Compagnie Nr. ....

**Rapport über die Kontrollstärke auf 1. Januar 1902**  
Infanterie der Landwehr ..... Aufgebot.

Bezeichnung der Grade	Zuwachs			Abgang				Bestand auf 1. Jan. 1902									
	Totalbestand auf 1. Januar 1901	Durch Ueberschritt vom Auszug oder vom 1. Aufgebot in das 1. Aufgebot	Durch Beförderung	Uebergetreten aus and-ern Korps	Wieder dienstpflichtig Gewordene (zurückgekehrte Landesabwesende, Rehabilitirte)	In die Landwehr 1. Aufgebots Uebergetrete oder a. S. dem 1. Aufgebot in den Landsturm Uebergetrete	Durch Beförderung	Zu andern Korps Versetzte	Gestorben	Arztlich für immer Entlassene	Landesabwesende	Wegen Dienstbefreiung gestrichen, § 19, Ziffer 10, der Verordnung	Von der Wehrpflicht nach Art. 4, 77, 79 und 80 der Mil.-Org. Ausgeschlossene	Zeitweise ärztlich Entlassene	Beurlaubte	Diensttuende	Total
Hauptmann . . .																	
Oberlieutenants . . .																	
Lieutenants . . .																	
Feldweibel . . .																	
Fourier . . .																	
Wachtmeister . . .																	
Korporale . . .																	
Trompeter . . .																	
Tambouren . . .																	
Wärter . . .																	
Soldaten . . .																	
<b>Total</b>																	

....., den ..... 1902

Unterschrift: .....

15. August  
1902.

(Verkleinertes Format.)  
(Normal 28 breit, 42 hoch.)

Form. XIII.

Schweiz. Armee.

Stab oder Einheit  
Nr. ....

**Rapport über die Kontrollstärke auf 1. Januar 1902**  
Landwehr exklusive Infanterie.

Bezeichnung der Grade	Zuwachs			Abgang				Bestand auf 1. Jan. 1902									
	Totalbestand auf 1. Januar 1901	Vom Auszug Uebergetrete	Durch Beförderung	Uebergetreten aus andern Korps	Wiener dienstpflichtig Gewordene (zurückgekehrte Landesabwesende, Rehabilitirte)	Aus der Landwehr Ausgetretene	Durch Beförderung	Zu andern Korps Versetzte	Gestorben	Arztlich für immer Entlassene	Landesabwesende	Wegen Dienstbefreiung gestrichen, § 19, Ziffer 10, der Verordnung	Von der Wehrpflicht nach Art. 4, 77, 79 und 80 der Mil.-Org. Ausgeschlossene	Zeitweise ärztlich Entlassene	Beurlaubte	Diensttuende	Total
Kommandant . . .																	
Adjutant . . .																	
Verwaltungs-offizier . . .																	
Arzt . . .																	
Pferdearzt . . .																	
Hauptmann . . .																	
Oberlieutenant . . .																	
Lieutenant . . .																	
Adjutant-Unteroffizier . . .																	
Feldweibel . . .																	
Fourier . . .																	
Trainwachtmeister . . .																	
Wachtmeister . . .																	
Korporale . . .																	
Trainkorporale . . .																	
Gefreite . . .																	
Traingefreite . . .																	
Sanitätsunteroffizier . . .																	
Wärter . . .																	
Träger . . .																	
Hufschmiede . . .																	
Schlosser . . .																	
Wagner . . .																	
Sattler . . .																	
Trompeter . . .																	
Tambouren . . .																	
Soldaten . . .																	
Fahrer . . .																	
Telegraphisten . . .																	
Bäckermeister . . .																	
Bäcker . . .																	
Unteroffiziere and. Berufe . . .																	
Soldaten and. Berufe . . .																	
Metzgermeister . . .																	
Metzger . . .																	
<b>Total</b>																	

....., den ..... 1902

Unterschrift: .....

4. Juni  
1902.

## Bundesgesetz

betreffend

### die Nationalratswahlkreise.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Vollziehung des Art. 72 der Bundesverfassung und  
mit Rücksicht auf ihren Beschluß vom 20. Dezember 1901  
über die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom  
1. Dezember 1900,

auf den Vorschlag des Bundesrates,

beschließt:

Art. 1. Die Wahlen in den Nationalrat werden in  
den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen nach Maß-  
gabe der Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1900, wie  
sie durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1901 fest-  
gestellt wurde, getroffen und verteilen sich auf dieselben  
in nachfolgender Weise:

4. Juni  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
<b>I. Kanton Zürich.</b>				
<i>1. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Zürich (ohne den Kantonsratswahlkreis Höngg- Weiningen) und Affoltern . . .	185,367		9	
<i>2. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinweil . . . . .	94,439		5	
<i>3. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Uster, Pfäffi- kon und Winterthur . . . .	93,471		5	
<i>4. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf und vom Bezirk Zürich der Kantons- ratswahlkreis Höngg - Wei- ningen . . . . .	57,759	431,036	3	22
<b>II. Kanton Bern.</b>				
<i>5. Wahlkreis.</i>				
Die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nieder- simmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun . . . . .	102,034		5	
Übertrag	102,034	431,036	5	22

4. Juni  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wähl- end n Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wähl- enden Mitglieder
Übertrag	102,034	431,036	5	22
<i>6. Wahlkreis.</i> Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern . .	122,848		6	
<i>7. Wahlkreis.</i> Die Amtsbezirke Konol- fingen, Signau und Trachsel- wald . . . . .	76,647		4	
<i>8. Wahlkreis.</i> Die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen, Wangen und Frau- brunnen . . . . .	88,825		4	
<i>9. Wahlkreis.</i> Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen . . . . .	87,338		4	
<i>10. Wahlkreis.</i> Die Amtsbezirke Neuen- stadt, Courtelary, Münster und Freibergen . . . . .	61,696		3	
<i>11. Wahlkreis.</i> Die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Laufen . . .	50,045		3	
		589,433		29
Übertrag		1,020,469		51

4. Ju  
1902

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
Übertrag	. . . .	1,020,469	.	51
<b>III. Kanton Luzern.</b>				
<i>12. Wahlkreis.</i>				
Das Amt Luzern . . . . .	54,339		3	
<i>13. Wahlkreis.</i>				
Die Ämter Entlebuch und Willisau . . . . .	45,758		2	
<i>14. Wahlkreis.</i>				
Die Ämter Hochdorf und Sursee . . . . .	46,422		2	
		146,519		7
<b>IV. Kanton Uri.</b>				
<i>15. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Uri . . . .	19,700		1	
		19,700		1
<b>V. Kanton Schwyz.</b>				
<i>16. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Schwyz . .	55,385		3	
		55,385		3
<b>VI. Kanton Unterwalden.</b>				
<i>17. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Unter- walden ob dem Wald . . . .	15,260		1	
		15,260		1
Übertrag	. . . .	1,257,333	.	63

Juni  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wähl- enden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wähl- enden Mitglieder
Übertrag	. . .	1,257,333	.	63
<i>18. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Unter- walden nid dem Wald . . .	13,070	13,070	1	1
<b>VII. Kanton Glarus.</b>				
<i>19. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Glarus . . .	32,349	32,349	2	2
<b>VIII. Kanton Zug.</b>				
<i>20. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Zug . . .	25,093	25,093	1	1
<b>IX. Kanton Freiburg.</b>				
<i>21. Wahlkreis.</i>				
Der Seebezirk, vom Saane- bezirk die Kreise Freiburg und Belfaux und vom Broye- bezirk der Kreis Dompierre . . .	40,184		2	
<i>22. Wahlkreis.</i>				
Der Sensebezirk, der Saane- bezirk ohne die Kreise Frei- burg und Belfaux und der Broyebezirk ohne den Kreis Dompierre . . . . .	41,948		2	
Übertrag	82,132	1,327,845	4	67

4. Juni  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
Übertrag	82,132	1,327,845	4	67
<i>23. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Greyerz, Vivis- bach und Glane . . . . .	45,819		2	
		127,951		6
<b>X. Kanton Solothurn.</b>				
<i>24. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Solothurn	100,762		5	
		100,762		5
<b>XI. Kanton Basel.</b>				
<i>25. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Baselstadt	112,227		6	
		112,227		6
<i>26. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Baselland	68,497		3	
		68,497		3
<b>XII. Kanton Schaffhausen.</b>				
<i>27. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Schaff- hausen . . . . .	41,514		2	
		41,514		2
<b>XIII. Kanton Appenzell.</b>				
<i>28. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Appen- zell Außer-Rhoden . . . . .	55,281		3	
		55,281		3
Übertrag	. . .	1,834,077	.	92

1. Juni  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
Übertrag	. . .	1,834,077	.	92
<i>29. Wahlkreis.</i>				
Der ganze Kanton Appenzell Inner-Rhoden . . . .	13,499	13,499	1	1
<b>XIV. Kanton St. Gallen.</b>				
<i>30. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke St. Gallen und Tablat mit der Gemeinde Straubenzell aus dem Bezirk Goßau . . . . .	57,631		3	
<i>31. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Rorschach, Unter- und Oberrheinthal . .	54,213		3	
<i>32. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Sargans, Gaster und Seebezirk . . . . .	40,829		2	
<i>33. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Ober-, Neu- und Untertoggenburg und Werdenberg . . . . .	62,394		3	
Übertrag	215,067	1,847,576	11	93

4. Jun  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
Übertrag	215,067	1,847,576	11	93
<p data-bbox="287 604 518 638"><i>34. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="151 660 662 784">Die Bezirke Wil, Alltoggeng- burg und Goßau (ohne die Gemeinde Straubenzell) . . .</p>	35,218	250,285	2	13
<p data-bbox="175 851 630 896"><b>XV. Kanton Graubünden.</b></p> <p data-bbox="287 918 518 952"><i>35. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="151 974 662 1019">Der ganze Kanton Graubünden</p>	104,520	104,520	5	5
<p data-bbox="207 1086 606 1131"><b>XVI. Kanton Aargau.</b></p> <p data-bbox="287 1153 518 1187"><i>36. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="151 1209 662 1422">Die Bezirke Zofingen und Kulm und vom Bezirk Aarau die Gemeinden Hirschthal, Muhen, Ober- und Unterent- felden und Gränichen . . .</p> <p data-bbox="287 1467 518 1500"><i>37. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="151 1523 662 1904">Vom Bezirk Aarau die Ge- meinden Suhr, Buchs, Rohr, Biberstein, Densbüren, Küt- tigen, Erlinsbach und Aarau, die Bezirke Brugg und Lenz- burg und vom Bezirk Brem- garten die Gemeinden Dotti- kon, Hägglingen, Anglikon und Wohlen . . . . .</p>	55,400		3	
Übertrag	113,130	2,202,381	6	111

. Juni  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
Übertrag	113,130	2,202,381	6	111
<p data-bbox="421 622 651 658"><i>38. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="284 680 788 801">Der übrige Teil des Be- zirks Bremgarten und der Be- zirk Muri . . . . .</p>	26,308		1	
<p data-bbox="421 846 651 882"><i>39. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="284 904 788 981">Die Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden</p>	67,060	206,498	3	10
<p data-bbox="316 1048 756 1102"><b>XVII. Kanton Thurgau.</b></p> <p data-bbox="421 1124 651 1160"><i>40. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="284 1182 788 1218">Der ganze Kanton Thurgau .</p>	113,221	113,221	6	6
<p data-bbox="325 1285 746 1339"><b>XVIII. Kanton Tessin.</b></p> <p data-bbox="421 1361 651 1397"><i>41. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="284 1420 788 1576">Die Bezirke Mendrisio und Lugano und vom Bezirke Bel- linzona die Gemeinden Isonne und Medeglia . . . . .</p> <p data-bbox="421 1621 651 1657"><i>42. Wahlkreis.</i></p> <p data-bbox="284 1680 788 1881">Die Bezirke Bellinzona (ohne die Gemeinden Isonne und Medeglia), Riviera, Locarno, Blenio, Leventina und Valle- Maggia . . . . .</p>	70,456	138,638	4	7
Übertrag	. .	2,660,738	. .	134

4. Juli  
1902

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
Übertrag	. . .	2,660,738	.	134
<b>XIX. Kanton Waadt.</b>				
<i>43. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays-d'Enhaut, Vevey und Oron . . . . .	133,158		7	
<i>44. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon	85,626		4	
<i>45. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Aubonne, Cos- sonay, La Vallée, Morges, Nyon und Rolle . . . . .	62,595		3	
		281,379		14
<b>XX. Kanton Wallis.</b>				
<i>46. Wahlkreis.</i>				
Die Bezirke Goms, Brig, Raron, Visp, Leuk, Siders, Hérens, Sitten und Gundis, ohne die Gemeinden Ardon und Chamoson vom Bezirk Gundis . . . . .	70,692		4	
Übertrag	70,692	2,942,117	4	148

Juni  
1902.

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wäh- lenden Mitglieder	Zahl der von den Kantonen zu wäh- lenden Mitglieder
Übertrag	70,692	2,942,117	4	148
<p><i>47. Wahlkreis.</i></p> <p>Die Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey und die Gemeinden Ardon und Chamoson (jetziger Wahlkreis) . . . . .</p>	43,746	114,438	2	6
<p><b>XXI. Kanton Neuenburg.</b></p> <p><i>48. Wahlkreis.</i></p> <p>Der ganze Kanton Neuenburg</p>	126,279	126,279	6	6
<p><b>XXII. Kanton Genf.</b></p> <p><i>49. Wahlkreis.</i></p> <p>Der ganze Kanton Genf . .</p>	132,609	132,609	7	7
<p><b>Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrates . . . . .</b></p>	. . . . .	<b>3,315,443</b>	.	<b>167</b>

Art. 2. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1890 (A. S. n. F. XI, 659) ist aufgehoben.

4. Juni  
1902.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft.

Art. 4. Der schweizerische Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 19. April 1902.

Der Präsident: **Dr. Iten.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 4. Juni 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 11. Juni 1902 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12. September 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

25. Juni  
1901.

## Bundesbeschuß

betreffend

### **Ratifikation zweier Vereinbarungen zwischen den Staaten der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
5. März 1901,

b e s c h l i e ß t :

A. Nachfolgenden Vereinbarungen zwischen den Staaten der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums wird hiermit die Genehmigung erteilt:

- I. Dem Zusatz-Abkommen betreffend Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls, welches Abkommen am 14. Dezember 1900 zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Dänemark, San Domingo, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden, Portugal, Serbien, Schweden, Norwegen und Tunis abgeschlossen worden ist.

II. Dem Zusatz-Abkommen zur Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, welches Abkommen am 14. Dezember 1900 zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis abgeschlossen worden ist.

25. Juni  
1901.

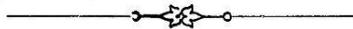
B. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 19. Juni 1901.

Der Präsident: **Gustav Ador.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 25. Juni 1901.

Der Präsident: **Karl Reichlin.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**



4. Dezember  
1900.

I.

## **Zusatz-Abkommen vom 14. Dezember 1900,**

betreffend

### **Änderung der Konvention vom 20. März 1883 und des zugehörigen Schlußprotokolls.**

Abgeschlossen am 14. Dezember 1900.

In Kraft getreten am 14. September 1902.

---

**Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft;  
Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der  
Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Majestät der König  
von Dänemark; der Präsident der Dominikanischen Republik;  
Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen  
Ihre Majestät die Königin Regentin; der Präsident der Ver-  
einigten Staaten von Amerika; der Präsident der Französischen  
Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten König-  
reichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien;  
Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der  
Kaiser von Japan; Ihre Majestät die Königin der Niederlande;  
Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine  
Majestät der König von Serbien; Seine Majestät der König  
von Schweden und Norwegen; die Regierung von Tunis,**

haben es als zweckmäßig erachtet, einige Änderungen und Zusätze an der internationalen Konvention vom 20. März 1883, sowie an dem zugehörigen Schlußprotokoll anzubringen, folgende Artikel vereinbart:

14. Dezember  
1900.

**Art. 1.** Die internationale Konvention vom 20. März 1883 wird wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 3 der Konvention erhält folgende Fassung:

**Art. 3.** Die Bürger oder Untertanen von Staaten, die nicht zur Union gehören, sind, wenn sie auf dem Territorium eines zur Union gehörenden Staates wohnen, oder daselbst wirkliche und ernst zu nehmende industrielle oder kommerzielle Etablissements besitzen, den Bürgern oder Untertanen der vertragschließenden Staaten gleichgestellt.

II. Der Artikel 4 erhält folgende Fassung:

**Art. 4.** Wer für eine zu patentierende Erfindung, für ein gewerbliches Muster oder Modell, für eine Fabrik- oder Handelsmarke in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um gesetzlichen Schutz regelrecht hinterlegt hat, genießt für die Hinterlegung in den andern Staaten, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, während der unten bezeichneten Fristen ein Prioritätsrecht.

Die nachherige, jedoch vor Ablauf dieser Fristen in einem andern Staate der Union erfolgte Hinterlegung kann demgemäß durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine anderweitige Hinterlegung, durch Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausbeutung, durch Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen betragen zwölf Monate für Erfindungspatente und vier Monate für gewerbliche Muster und Modelle, sowie für Fabrik- und Handelsmarken.

4. Dezember  
1900.

III. Die Konvention erhält einen Artikel 4<sup>bis</sup> folgenden Inhalts:

Art. 4<sup>bis</sup>. Patente, welche in den Staaten der Union von Personen nachgesucht werden, denen die aus Art. 2 und 3 der Konvention sich ergebende Rechtsstellung zukommt, sind unabhängig von Patenten, welche für die gleiche Erfindung in andern Staaten erteilt worden sind, gleichviel ob letztere Staaten der Union angehören oder nicht.

Diese Bestimmung findet auch auf zur Zeit ihres Inkrafttretens schon bestehende Patente Anwendung.

Für den Fall des Beitrittes neuer Staaten zur Union soll es mit den im Zeitpunkt des Beitrittes auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

IV. Dem Artikel 9 werden folgende zwei Absätze beigefügt:

In denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zuläßt, kann sie durch ein Einfuhrverbot ersetzt werden.

Bei Transitwaren sind die Behörden nicht zur Beschlagnahme verpflichtet.

V. Der Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Art. 10. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auf jedes Erzeugnis anwendbar, welches fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes als Angabe der Herkunft trägt, falls diese Angabe mit einer ersonnenen oder in betrügerischer Absicht entlehnten Geschäftsfirma verbunden ist.

Als interessierter Teil gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Handeltreibende, welcher an der Hervorbringung oder Fabrikation des Erzeugnisses oder am Handel mit demselben beteiligt und in der fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Örtlichkeit oder in deren Gegend niedergelassen ist.

VI. Die Konvention erhält einen Artikel 10<sup>bis</sup> folgenden Inhalts: 14. Dezember 1900.

Art. 10<sup>bis</sup>. Personen, auf welche Art. 2 oder Art. 3 der Konvention zutrifft, sollen in jedem Staate der Union den daselbst den Staatsangehörigen gewährten Schutz gegen unlautern Wettbewerb genießen.

VII. Der Artikel 11 erhält folgende Fassung:

Art. 11. Die hohen vertragschließenden Teile werden den patentierbaren Erfindungen, den gewerblichen Mustern und Modellen, sowie den Fabrik- und Handelsmarken für die Erzeugnisse, welche an einer offiziellen oder offiziell anerkannten, auf dem Gebiet eines der Staaten der Union organisierten internationalen Ausstellung zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren.

VIII. Der Artikel 14 erhält folgende Fassung:

Art. 14. Die vorliegende Konvention soll periodischen Revisionen unterworfen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System der Union zu vervollkommen.

Zu diesem Zwecke werden in den vertragschließenden Staaten der Reihe nach Konferenzen zwischen den Abgeordneten dieser Staaten stattfinden.

IX. Der Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Art. 16. Staaten, welche an der vorliegenden Konvention nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritt zugelassen werden.

Dieser Beitritt soll auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Regierungen aller übrigen Staaten angezeigt werden.

Derselbe zieht ohne weiteres die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen und den Genuß aller Vorteile vorliegender

14. Dezember 1900. Konvention nach sich und tritt, falls der beitretende Staat hierfür nicht ein späteres Datum angegeben hat, einen Monat nach Absendung der Anzeige des schweizerischen Bundesrates an die Regierungen der übrigen Staaten in Wirksamkeit.

**Art. 2.** Das der internationalen Konvention vom 20. März 1883 beigefügte Schlußprotokoll wird durch eine Ziffer 3<sup>bis</sup> folgenden Inhaltes vervollständigt:

3<sup>bis</sup>. Der Verfall eines Patentes wegen Nichtausbeutung darf nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Patentanmeldung in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden, wenn der Patentinhaber nicht ausreichende Gründe für seine Untätigkeit geltend machen kann.

**Art. 3.** Das vorliegende Zusatz-Abkommen soll die gleiche Gültigkeit und Dauer haben wie die Konvention vom 20. März 1883.

Es soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst, spätestens achtzehn Monate nach dem Datum der Unterzeichnung, beim Ministerium des Auswärtigen in Brüssel hinterlegt werden.

Es tritt drei Monate nach Schluß des Hinterlegungsprotokolles in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten gegenwärtiges Zusatz-Abkommen unterzeichnet.

Abgeschlossen und in einem Exemplar unterzeichnet in Brüssel, am 14. Dezember 1900.

(Unterschriften.)

## Protokoll.

---

14. Dezember  
1900.

In Rücksicht darauf, daß die vertragschließenden Teile einstimmig angenommen haben, der Austausch der Ratifikationen des am 14. Dezember 1900 in Brüssel unterzeichneten Zusatzabkommens zur Konvention vom 20. März 1883 solle durch Hinterlegung der bezüglichen Dokumente im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen von Belgien stattfinden, ist am heutigen Tag, den 3. Mai 1901, das vorliegende Hinterlegungsprotokoll im Ministerium des Auswärtigen eröffnet worden.

Am gleichen Tag hat die Hinterlegung der Ratifikation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika stattgefunden.

(L. S.) **Lawrence Townsend.**

In der Folge sind hinterlegt worden:

Am 5. August 1901 die Ratifikation des Schweizerischen Bundesrates.

(L. S.) **Jules Borel.**

Am 10. Oktober 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Dänemark.

(L. S.) **F. G. Schack de Brockdorff.**

Am 5. November 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Portugal und Algarbien.

(L. S.) **C<sup>te</sup> de Tovar.**

14. Dezember 1900. Am 6. Dezember 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs der Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaisers von Indien.

(L. S.) **Constantine Phipps.**

Am 10. Dezember 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs der Belgier.

(L. S.) **P. de Favereau.**

Am 12. Dezember 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Italien.

(L. S.) **R. Cantagalli.**

Am 21. April 1902 die Ratifikation Seiner Majestät des Kaisers von Japan.

(L. S.) **S. Matsugata.**

Am 23. Mai 1902 die Ratifikationen des Präsidenten der Französischen Republik und der Regierung von Tunis.

(L. S.) **A. Gérard.**

Am 5. Juni 1902 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, für Schweden.

(L. S.) Graf **Wrangel.**

Am gleichen Tag die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, für Norwegen.

(L. S.) Graf **Wrangel.**

Am 10. Juni 1902 die Ratifikation Ihrer Majestät der Königin der Niederlande.

(L. S.) **R. de Pestel.**

Nach Maßgabe des Art. 3 des Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1900 ist das vorliegende Protokoll am heutigen Tag geschlossen worden. 14. Dezember 1900.

*Brüssel*, den 14. Juni 1902.

*Der Minister des Auswärtigen von Belgien:*

(L. S.) **P. de Favereau.**

In Anbetracht des Umstandes, daß die Ratifikationen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien, des Präsidenten der Dominikanischen Republik, Seiner Majestät des Königs von Spanien und Seiner Majestät des Königs von Serbien innert der festgesetzten Frist nicht hinterlegt werden konnten, haben sich die Regierungen der Schweiz, Belgiens, Dänemarks, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans, Norwegens, der Niederlande, Portugals, Schwedens und von Tunis dahin geeinigt, das vorliegende Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 am 14. September 1902 gegenseitig, sowie von den vier übrigen Staaten, welche das Abkommen mitunterzeichnet haben, auch denjenigen gegenüber in Kraft treten zu lassen, deren Ratifikationen inzwischen zur Hinterlegung gelangt sein würden.\*)

Für getreue Abschrift:

*Der Generalsekretär*

*des Ministeriums des Auswärtigen von Belgien:*

(L. S.) **B<sup>on</sup> Lambermont.**

---

\*) Anmerkung. Die Ratifikationen der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Dominikanischen Republik, Spaniens und Serbiens sind bis zum 14. September 1902 nicht hinterlegt worden. Das vorliegende Zusatzabkommen ist also seit 14. September 1902 in Kraft zwischen der Schweiz, Belgien, Dänemark, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tunis.

---

4. Dezember  
1900.

II.

**Zusatz-Abkommen**

zur

**Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken,**

abgeschlossen zwischen

**der Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis.**

Abgeschlossen am 14. Dezember 1900.

In Kraft getreten am 14. September 1902.

---

Die mit gehörigen Vollmachten von ihren Regierungen versehenen Unterzeichneten haben beschlossen:

**Art. 1.** I. Der Art. 2 der Übereinkunft vom 14. April 1891 erhält folgende Fassung:

Art. 2. Den Bürgern oder Untertanen der vertragsschließenden Staaten sind diejenigen Bürger oder Untertanen anderer Staaten gleichgestellt, auf welche in Bezug auf das Gebiet der durch diese Übereinkunft geschaffenen engern Union die Bedingungen des Art. 3 der allgemeinen Konvention zutreffen.

14. Dezember  
1900.

II. Der Art. 3 erhält folgende Fassung:

Art. 3. Das internationale Bureau trägt die nach Maßgabe des Art. 1 hinterlegten Marken sofort ein. Es teilt diese Eintragung den beteiligten Staaten mit. Die eingetragenen Marken werden mittelst Clichés, welche von den Hinterlegern geliefert werden, in einem Supplement zur Zeitschrift des internationalen Bureaus veröffentlicht.

Wenn der Hinterleger eine Farbengebung als Merkmal einer Marke geltend machen will, so hat er folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. er muß eine hierauf Bezug nehmende Erklärung abgeben und seiner Hinterlegung eine die Farbengebung erwähnende Beschreibung beifügen;
2. er muß seinem Gesuch farbige Exemplare der betreffenden Marke beifügen, welche den vom internationalen Bureau zu machenden Mitteilungen beizulegen sind. Die Anzahl dieser Exemplare wird auf dem Verordnungsweg festgestellt.

Um den eingetragenen Marken in den verschiedenen Staaten möglichste Verbreitung zu geben, erhält jede Verwaltungsbehörde vom internationalen Bureau unentgeltlich eine beliebige Anzahl Exemplare der obgenannten Veröffentlichung.

III. Die Übereinkunft erhält einen Art. 4<sup>bis</sup> folgenden Inhalts:

Art. 4<sup>bis</sup>. Wenn eine Marke, welche schon in einem oder mehreren der vertragschließenden Staaten hinterlegt worden ist, nachher vom internationalen Bureau auf den Namen desselben Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen wird, so ist die internationale Eintragung als Ersatz der vorhergegangenen nationalen Eintragungen anzusehen, jedoch ohne Beeinträchtigung der durch die letztern erworbenen Rechte.

4. Dezember  
1900.

IV. Der Art. 5 erhält folgende Fassung:

Art. 5. In den Ländern, deren Gesetzgebung sie dazu ermächtigt, haben die Verwaltungsbehörden, welchen das internationale Bureau die Eintragung einer Marke mitteilt, die Befugnis, zu erklären, daß der betreffenden Marke auf ihrem Gebiete kein Schutz gewährt werden könne. Eine derartige Schutzverweigerung darf nur in Fällen verfügt werden, in denen auf Grund der Konvention vom 20. März 1883 auch eine direkte nationale Eintragung verweigert werden könnte.

Sie müssen von dieser Befugnis innert der durch die interne Gesetzgebung vorgesehenen Frist und in jedem Falle im Laufe des Jahres Gebrauch machen, welches auf die im Art. 3 vorgesehene Mitteilung folgt; dabei müssen sie dem internationalen Bureau die Motive der Schutzverweigerung angeben.

Das internationale Bureau übermittelt die ihm auf diese Weise angezeigte Erklärung unverzüglich der Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes, sowie dem Eigentümer der Marke. Dem Beteiligten steht der nämliche Rekursweg offen, wie wenn er die Marke in demjenigen Lande, wo der Schutz verweigert wird, direkt hinterlegt hätte.

V. Die Übereinkunft erhält einen Art. 5<sup>bis</sup> folgenden Inhalts:

Art. 5<sup>bis</sup>. Das internationale Bureau verabfolgt gegen eine reglementarisch festgesetzte Gebühr jedermann, der darum nachsucht, Registerauszüge betreffend bestimmt angegebene Markeneintragungen.

VI. Der Art. 8 erhält folgende Fassung:

Art. 8. Die Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes setzt nach ihrem Ermessen eine Gebühr fest, die sie für sich vom Eigentümer der Marke bezieht, deren internationale

Eintragung nachgesucht wird. Zu dieser Taxe tritt eine internationale Gebühr von 100 Franken für die erste Marke und von 50 Franken für jede der folgenden vom gleichen Inhaber gleichzeitig hinterlegten Marken. Der jährliche Ertrag dieser Gebühr wird vom internationalen Bureau nach Abzug der gemeinsamen, durch den Vollzug dieser Übereinkunft verursachten Kosten zu gleichen Teilen unter die Vertragsstaaten verteilt.

14. Dezember  
1900.

VII. Die Übereinkunft erhält einen Art. 9<sup>bis</sup> folgenden Inhalts:

Art. 9<sup>bis</sup>. Wenn eine im internationalen Register eingetragene Marke auf eine Person übertragen wird, welche in einem andern Vertragsstaate als dem Ursprungslande der Marke niedergelassen ist, soll die Übertragung dem internationalen Bureau von der Verwaltungsbehörde dieses Ursprungslandes mitgeteilt werden. Das internationale Bureau wird dann die Übertragung registrieren und sie nach erhaltener Zustimmung der Verwaltungsbehörde des Staates, in welchem der neue Inhaber niedergelassen ist, den übrigen Verwaltungsbehörden mitteilen und im Supplement zu seiner Zeitschrift veröffentlichen.

Vorstehende Bestimmung bewirkt keine Änderung gegenüber Gesetzgebungen von Vertragsstaaten, welche die Übertragung einer Marke ohne gleichzeitige Abtretung des Geschäftes, dessen Erzeugnissen sie zur Unterscheidung dient, verbieten.

Übertragungen von im internationalen Register eingetragener Marken auf Personen, welche in keinem der beteiligten Staaten niedergelassen sind, werden nicht eingetragen.

**Art. 2.** Das gleichzeitig mit der Übereinkunft vom 14. April 1891 unterzeichnete Schlußprotokoll wird aufgehoben.

14. Dezember  
1900.

**Art. 3.** Das vorliegende Zusatz-Abkommen soll die gleiche Gültigkeit und Dauer haben wie die Übereinkunft, auf welche es sich bezieht.

Es soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst, spätestens ein Jahr nach dem Datum der Unterzeichnung, beim Ministerium des Auswärtigen in Brüssel hinterlegt werden.

Es tritt drei Monate nach Schluß des Hinterlegungsprotokolles in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtiges Zusatz-Abkommen unterzeichnet.

Abgeschlossen und in einem Exemplar unterzeichnet in Brüssel, am 14. Dezember 1900.

(Unterschriften.)

---

## Protokoll.

14. Dezember  
1900.

In Rücksicht darauf, daß die vertragschließenden Teile einstimmig angenommen haben, der Austausch der Ratifikationen des am 14. Dezember 1900 in Brüssel unterzeichneten Zusatzabkommens zur Übereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken solle durch Hinterlegung der bezüglichen Dokumente im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen von Belgien stattfinden, ist am heutigen Tage, den 15. August 1901, das vorliegende Hinterlegungsprotokoll im Ministerium des Auswärtigen eröffnet worden.

Am gleichen Tag hat die Hinterlegung der Ratifikation des Schweizerischen Bundesrates stattgefunden.

(L. S.) **Jules Borel.**

In der Folge sind hinterlegt worden:

Am 5. November 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Portugal und Algarbien.

(L. S.) **C<sup>te</sup> de Tovar.**

Am 10. Dezember 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs der Belgier.

(L. S.) **P. de Favereau.**

14. Dezember 1900. Am 12. Dezember 1901 die Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Italien.

(L. S.) **R. Cantagalli.**

Am 14. Dezember 1901 die Ratifikationen des Präsidenten der Französischen Republik und der Regierung von Tunis.

(L. S.) **A. Gérard.**

Am 10. Juni 1902 die Ratifikation Ihrer Majestät der Königin der Niederlande.

(L. S.) **R. de Pestel.**

Infolge allseitig genehmigter sechsmonatlicher Verlängerung der ursprünglich auf ein Jahr festgesetzten Frist für die Hinterlegung der Ratifikationen des Zusatzabkommens zur Übereinkunft vom 14. April 1891 ist das vorliegende Protokoll am heutigen Tag geschlossen worden.

*Brüssel*, den 14. Juni 1902.

*Der Minister des Auswärtigen von Belgien:*

(L. S.) **P. de Favereau.**

In Anbetracht des Umstandes, daß die Ratifikationen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien und Seiner Majestät des Königs von Spanien innert der festgesetzten Frist nicht hinterlegt werden konnten, haben sich die Regierungen der Schweiz, Belgiens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Portugals und von Tunis dahin geeinigt, das vorliegende Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 am 14. September 1902 gegenseitig und, falls ihre Ratifi-

kationen inzwischen noch hinterlegt würden, auch gegen- 14. Dezember  
über den beiden übrigen Staaten, welche das Abkommen 1900.  
mitunterzeichnet haben, in Kraft treten zu lassen. \*)

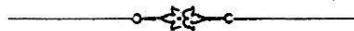
Für getreue Abschrift:

*Der Generalsekretär  
des Ministeriums des Auswärtigen von Belgien:*

(L. S.) **B<sup>on</sup> Lambermont.**

---

\*) Anmerkung. Die Ratifikationen der Vereinigten Staaten von Brasilien und Spaniens sind bis zum 14. September 1902 nicht hinterlegt worden. Das vorliegende Zusatzabkommen ist also seit 14. September 1902 in Kraft zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis.



4. Oktober  
1902.

**Beitritt von Kuba**  
zu den  
**internationalen Postverträgen d. d. Washington**  
**15. Juni 1897.**

---

Mit Note vom 20. August 1902 hat das Staats- und Justizdepartement der Republik Kuba den Beitritt dieses Staates zu folgenden internationalen Postverträgen d. d. Washington 15. Juni 1897 erklärt:

- a. Hauptpostvertrag;
- b. Übereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst;
- c. Übereinkunft betreffend die Auswechslung von Poststücken;
- d. Übereinkommen betreffend Einzugsmandate.

Bern, den 4. Oktober 1902.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

Note. Die bei dem erwähnten Übereinkommen beteiligten Staaten sind: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Vereinigte Staaten von Amerika mit Inseln Hawäi, Portorico, Philippinen und Guam, Argentinien, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbia, Kongo, Korea, Costa-Rica, Dänemark und Kolonien, Dominikanische Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und spanische Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Frankreich und Kolonien, Großbritannien und verschiedene Kolonien mit Britisch Indien, Britische Kolonien von Australasien, Canada, Britische Kolonien von Südafrika, Southern-Rhodesia und Bechuanaland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Kreta, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederlande und Kolonien, Peru, Persien, Portugal und Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela.



## Bundesbeschluß

5. Juni  
1902.

betreffend

### Revision von Art. 67 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
26. Oktober 1900,

beschließt:

I. Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 erhält folgende Fassung:

Art. 67. Wer vorsätzlich die Sicherheit des Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postwagenverkehrs gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft. Wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder getötet oder wenn sonst ein erheblicher Schaden verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

Wer durch Fahrlässigkeit die Sicherheit des Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postwagenverkehrs erheblich gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn ein Mensch bedeutend verletzt oder getötet, oder wenn sonst ein erheblicher Schaden verursacht worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Mit der Gefängnisstrafe kann auch Geldbuße verbunden werden. In leichtern Fällen kann der Richter auf Geldbuße allein erkennen.

5. Juni  
1902.

II. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 2. April 1902.

Der Präsident: **Karl Reichlin.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 5. Juni 1902.

Der Präsident: Dr. **Iten.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende, unterm 9. Juli 1902 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**



## **Bundesgesetz**

24. Juni  
1902.

betreffend

### **die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 23, 26, 36, 64 und 64<sup>bis</sup> der  
Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
5. Juni 1899,

beschließt:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Die Erstellung und der Betrieb der in Art. 4 und 13 bezeichneten elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen wird der Oberaufsicht des Bundes unterstellt, und es sind für dieselben die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften maßgebend.

24. Juni  
1902.

Art. 2. Als Schwachstromanlagen werden solche angesehen, bei welchen normalerweise keine Ströme auftreten können, die für Personen oder Sachen gefährlich sind.

Als Starkstromanlagen werden solche angesehen, bei welchen Ströme benützt werden oder auftreten, die unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sind.

Wenn Zweifel bestehen, ob eine elektrische Anlage als Starkstrom- oder als Schwachstromanlage im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei, so entscheidet darüber der Bundesrat endgültig.

Art. 3. Der Bundesrat wird die erforderlichen Vorschriften aufstellen zu tunlichster Vermeidung derjenigen Gefahren und Schädigungen, welche aus dem Bestande der Starkstromanlagen überhaupt und aus deren Zusammentreffen mit Schwachstromanlagen entstehen.

Diese Vorschriften haben zu regeln:

- a. die Erstellung und Instandhaltung sowohl der Schwachstrom- als der Starkstromanlagen;
- b. die Maßnahmen, die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen unter sich, und bei der Parallelführung und der Kreuzung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen zu treffen sind;
- c. die Erstellung und Instandhaltung elektrischer Bahnen.

Der Bundesrat hat bei Aufstellung und Ausführung dieser Vorschriften auf Wahrung des Fabrikgeheimnisses Bedacht zu nehmen.

Diese Vorschriften sind bei der Erstellung neuer elektrischer Anlagen im ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen. Für die Durchführung derselben gegenüber bereits bestehenden Anlagen kann der Bundesrat angemessene Fristen bestimmen und Modifikationen bewilligen.

## II. Schwachstromanlagen.

24. Juni  
1902.

Art. 4. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngelände benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können.

Die Schwachstromanlagen dürfen die Erde als Leitung benutzen, mit Ausnahme der öffentlichen Telephonleitungen, sofern zufolge Vorhandenseins von Starkstromanlagen Störungen des Telephonbetriebes oder Gefährdungen eintreten können.

Art. 5. Der Bund ist berechtigt, für die Erstellung von oberirdischen und unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien öffentliche Plätze, Straßen, Fahr- und Fußwege, sowie auch öffentliche Kanäle, Flüsse, Seen und deren Ufer, soweit diese dem öffentlichen Gebrauche dienen, unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, immerhin unter Wahrung der Zwecke, für welche das in Anspruch genommene öffentliche Gut bestimmt ist, und gegen Ersatz des durch den Bau und Unterhalt allfällig entstehenden Schadens.

Art. 6. In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, auch über Privateigentum den Luftraum durch Ziehen von Telegraphen- und Telephondrähten ohne Entschädigungsleistung in Anspruch zu nehmen, insofern dadurch die zweckentsprechende Benützung der betreffenden Grundstücke oder Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

Art. 7. Die eidgenössische Verwaltung ist verpflichtet, sich vor dem Bau derartiger Linien (Art. 5 und 6) mit den betreffenden Behörden oder Privaten über alle für sie in Betracht kommenden Verhältnisse ins Einvernehmen zu setzen und ihren Begehren so weit entgegenzukommen, als die zweckentsprechende Ausführung der Linien es er-

24. Juni  
1902.

laubt. Auf bestehende unterirdische Kanäle und Leitungen ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Kann eine Verständigung über die Art der Ausführung der Linie nicht erzielt werden, so entscheidet innert der in den Artikeln 5 und 6 gezogenen Schranken der Bundesrat.

Art. 8. Sofern der Eigentümer über das gemäß Art. 5 und 6 in Anspruch genommene Eigentum eine Verfügung treffen will, die eine Änderung oder Beseitigung der errichteten Linie nötig macht, so hat er die Aufforderung hierzu schriftlich an die eidgenössische Verwaltung zu richten, welche die Änderung oder Beseitigung der Linie vorzunehmen hat.

Wird die angekündigte Verfügung des Eigentümers nicht binnen eines Jahres, von der Änderung oder Beseitigung der Linie an gerechnet, ins Werk gesetzt, so bleibt der eidgenössischen Verwaltung das Recht auf Ersatz der veranlaßten Ausgaben vorbehalten.

Art. 9. Der Bund ist berechtigt, auf dem zu Bahnzwecken verwendeten Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telegraphen- und Telephonlinien zu erstellen oder an bestehenden staatlichen Telegraphenlinien Telephondrähte anzubringen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der sonstigen Benützung des Bahngebietes geschehen kann.

Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlage erwächst.

Art. 10. Sobald die öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlagen sich der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinder-

24. Juni  
1902.

lich erweisen, so hat die eidgenössische Verwaltung die nötige Verlegung ihrer Anlagen in eigenen Kosten vorzunehmen.

Art. 11. Streitigkeiten, welche bei Anwendung der Art. 5 bis und mit 10 dieses Gesetzes entstehen, sind, soweit diese Artikel die Erledigung nicht einer andern Behörde übertragen, nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893 (Art. 50, Ziffer 15), durch das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich zu entscheiden.

Art. 12. Werden vom Bund für die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien weitere als die in dem vorliegenden Gesetze bezeichneten Rechte in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Expropriation Anwendung.

### III. Starkstromanlagen.

Art. 13. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Starkstromanlagen.

Einzelanlagen auf eigenem Grund und Boden, welche die für Hausinstallationen zulässige Maximalspannung nicht überschreiten und die nicht zufolge der Nähe anderer elektrischer Anlagen Betriebsstörungen oder Gefährdungen veranlassen können, werden den Hausinstallationen (Art. 15, 16, 17, 26 und 41) gleichgehalten.

Art. 14. Der Bundesrat wird über die Stärke der für die verschiedenen Arten von Starkstrombetrieben zulässigen Spannungen ein Reglement erlassen.

Art. 15. Für die Ausführung der Stromleitungen elektrischer Eisenbahnen, für die Kreuzungen der Bahnen

24. Juni  
1902.

durch Starkstromleitungen und die Längsführung solcher neben Eisenbahnen (Art. 21, Ziffer 2) sind durch die betreffenden Bahnverwaltungen dem Post- und Eisenbahndepartement Vorlagen zur Genehmigung einzureichen.

Für die Ausführung anderweitiger neuer Starkstromanlagen (Art. 21, Ziffer 3) sind die Vorlagen dem Starkstrominspektorate zur Genehmigung einzureichen. Das Starkstrominspektorat hat einen Bericht der Telegraphendirektion, sowie in wichtigen Fällen die Vernehmlassungen der Regierungen der beteiligten Kantone einzuholen.

Der Bundesrat wird Vorschriften über die erforderlichen Planvorlagen erlassen.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Vorlagen besteht nicht bezüglich der Hausinstallationen.

Art. 16. Hausinstallationen im Sinne dieses Gesetzes sind solche elektrische Einrichtungen in Häusern, Nebengebäuden und andern zugehörigen Räumen, bei denen die vom Bundesrate gemäß Art. 14 hierfür als zulässig erklärten elektrischen Spannungen zur Verwendung kommen.

Art. 17. Die in Art. 3 vorgesehenen Vorschriften werden insbesondere die beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen und Schwachstromleitungen oder von Starkstromleitungen unter sich erforderlichen technischen Sicherungsmaßnahmen bezeichnen.

Die Durchführung der letztern soll im einzelnen Falle in der für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen zweckmäßigsten Weise erfolgen. Wird keine Verständigung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so entscheidet der Bundesrat nach Einholung des Gutachtens der in Art. 19 vorgesehenen Kommission.

Die zur Ausführung dieser Sicherungsmaßnahmen aufzuwendenden Kosten, mit Inbegriff derjenigen für notwendig

werdende Verlegung von öffentlichen oberirdischen Telephonleitungen sind von den zusammentreffenden Unternehmungen gemeinsam zu tragen.

Für die Verteilung der bezüglichlichen Kosten ist es unerheblich, welche Leitung zuerst bestanden hat und an welcher Leitung die Schutzvorrichtungen oder Änderungen anzubringen sind. Die Kostenverteilung ist vielmehr nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. Wenn öffentliche und bahndienstliche Schwachstromleitungen einzeln oder zusammen mit einer andern elektrischen Leitung zusammentreffen, fallen  $\frac{2}{3}$  der Kosten zu Lasten der letztern und  $\frac{1}{3}$  zu Lasten der erstern.

2. Wenn zwei oder mehrere Starkstromleitungen unter sich oder mit privaten Schwachstromleitungen zusammentreffen, werden die Kosten im Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Anlagen verteilt.

Die Anbringung von Doppeldrähten und überhaupt von Rückleitungen, die von Erde isoliert sind, an öffentlichen Telephonleitungen fällt ausschließlich zu Lasten des Bundes.

Wenn unter den Beteiligten eine Verständigung über den Umfang der gemeinsam zu tragenden Kosten und über deren Verteilung nicht erzielt wird, entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf Hausinstallationen.

Art. 18. Die Erteilung von Konzessionen gemäß Art. 20—22 des Bundesgesetzes betreffend das Telephonwesen, vom 27. Juni 1889, für Telephonleitungen, welche für den Betrieb von Starkstromanlagen notwendig sind, erfolgt kostenfrei.

24. Juni  
1902.

#### IV. Kontrolle.

Art. 19. Der Bundesrat wählt auf die ordentliche Amtsdauer eine Kommission für elektrische Anlagen von sieben Mitgliedern. In derselben soll die elektrische Wissenschaft, sowie die Schwach- und Starkstromtechnik angemessen vertreten sein.

Die Kommission begutachtet die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften für die Erstellung und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen, sowie die Angelegenheiten, über welche der Bundesrat gemäß den Art. 2, 3, 7, 14, 15, Al. 3, 17, Al. 2, 23, 24, 46, 52 und 60 dieses Gesetzes zu entscheiden hat.

Art. 20. Die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes ist Sache der Betriebsinhaber (Eigentümer, Pächter u. s. w.).

Auch die Beaufsichtigung und der Unterhalt der elektrischen Leitungen, welche sich auf Bahngebiet befinden, sind vom Betriebsinhaber zu besorgen, und es ist daher ihm und seinen Beauftragten zu diesem Zwecke das Betreten des Bahngebietes unter Voranzeige an die Bahnorgane gestattet.

Art. 21. Die Kontrolle über Ausführung der in Art. 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

1. für die Schwachstromanlagen, mit Ausnahme der den Starkstromanlagen dienenden privaten Schwachstromleitungen, und für die Kreuzung der Schwachstromanlagen mit Starkstromleitungen, welche nicht zu einer elektrischen Eisenbahn gehören, dem Post- und Eisenbahndepartement (Telegraphenabteilung);
2. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen,

24. Juni  
1902.

sowie für Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen, dem Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung);

3. für die übrigen Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrate zu bezeichnenden Inspektorate für Starkstromanlagen.

Art. 22. Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates am Platze der drei Kontrollstellen (Art. 21) die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates beschließen.

Art. 23. Gegen die Verfügungen und Weisungen der in Art. 21 genannten Kontrollstellen kann innerhalb 30 Tagen Rekurs ergriffen werden, und zwar bei Ziffer 1 und 2 an den Bundesrat, bei Ziffer 3 an das Post- und Eisenbahndepartement und gegen dessen Entscheid binnen weiteren 30 Tagen an den Bundesrat.

Sollte nach Art. 22 ein einheitliches Inspektorat eingesetzt werden, so kann gegen dessen Entscheidungen innerhalb 30 Tagen beim Bundesrat Rekurs ergriffen werden.

Art. 24. Allfällige Differenzen zwischen den in Art. 21 genannten Kontrollstellen werden vom Bundesrat entschieden.

Art. 25. Die Starkstromanlagen haben dem Starkstrominspektorat das statistische Material technischer Natur zu liefern, welches für die Erstellung einer einheitlichen Statistik erforderlich ist.

Art. 26. Die in Abschnitt IV vorgesehene Kontrolle erstreckt sich nicht auf die Hausinstallationen. Dagegen wird derjenige, welcher elektrische Kraft an Hausinstallationen abgibt, verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Starkstrominspektorat auszuweisen, und es kann diese Kontrolle einer Nachprüfung unterzogen werden.

24. Juni  
1902.

## V. Haftpflichtbestimmungen.

Art. 27. Wenn durch den Betrieb einer privaten oder öffentlichen Schwach- oder Starkstromanlage eine Person getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsinhaber für den entstandenen Schaden, wenn er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde.

In gleicher Weise besteht die Haftpflicht für Schädigung an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetrieb.

Art. 28. Besteht die elektrische Anlage aus mehreren Teilen mit verschiedenen Betriebsinhabern, so haftet dem Beschädigten:

- a. wenn der Schaden in dem gleichen Teil der Anlage zugefügt und verursacht wird, der Inhaber dieses Teiles der Anlage;
- b. wenn der Schaden in dem einen Teile zugefügt, in einem andern verursacht wird, die Inhaber des einen und des andern Teiles solidarisch.

Wird der Inhaber des Teiles, welcher den Schaden zugefügt hat, für denselben belangt, so hat er das Rückgriffsrecht auf den Inhaber des Teiles der Anlage, welcher den Schaden verursacht hat.

Art. 29. In Fällen von Sachbeschädigung infolge eines durch den Betrieb einer elektrischen Anlage verursachten Brandes gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Art. 30. Wenn Schädigungen zufolge des Zusammenstreffens von verschiedenen elektrischen Leitungen entstehen, so haben die beteiligten Unternehmungen den Schaden gegenüber dem Geschädigten unter Solidarhaft zu tragen; unter sich, soweit nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann oder anderweitige Verständigungen

getroffen werden, zu gleichen Teilen. Solche Verständigungen können auch im voraus getroffen werden.

24. Juni  
1902.

Art. 31. Wenn elektrische Anlagen sich gegenseitig schädigen, so ist der Schaden, sofern nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, unter Würdigung der sämtlichen Verhältnisse in angemessener und billiger Weise unter denselben zu verteilen.

Art. 32. Der Betriebsinhaber der Stark- oder Schwachstromanlage ist verpflichtet, von jeder vorgefallenen erheblichen Personenbeschädigung, sowie von jeder erheblichen Sachenbeschädigung gegenüber Dritten, sofort der nach Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 zuständig erklärten Lokalbehörde Anzeige zu machen.

Diese leitet über die Ursache und die Folgen der ihr bekannt gewordenen erheblichen Unfälle ungesäumt und in wichtigeren Fällen unter Zuzug von Sachverständigen eine amtliche Untersuchung ein und gibt der kantonalen Regierung zu Händen des Post- und Eisenbahndepartements vom Vorfall Kenntnis.

Art. 33. Die Einrede der höhern Gewalt im Sinne dieses Gesetzes kann nicht geltend gemacht werden bei Schädigungen, die durch Einrichtungen, welche den gemäß Art. 3 zu erlassenden Vorschriften entsprechen, hätten angewendet werden können.

Art. 34. Die Betriebsinhaber der elektrischen Anlagen haften für alle Personen, deren sie sich zum Betrieb der elektrischen Anlagen bedienen.

Das Rückgriffsrecht auf diese Personen bleibt im Falle deren Verschuldens den haftpflichtigen Betriebsinhabern elektrischer Anlagen vorbehalten.

24. Juni  
1902.

Art. 35. Wenn nachgewiesen werden kann, daß der Getötete oder Verletzte oder der an seinem Eigentum Geschädigte sich durch eine widerrechtliche Handlung oder mit wissentlicher Übertretung von bekannt gegebenen Schutzvorschriften, Warnungen u. dgl. mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Art. 27 und 28 dieses Gesetzes gefordert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne Verschulden des Geschädigten eingetreten ist.

Art. 36. Für die Bemessung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes maßgebend.

Bei Personenbeschädigungen ist als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb nach dem Ermessen des Gerichtes entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise sowohl für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung als auch im Falle einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Berichtigung des Urteils vorbehalten. Ein bezügliches Begehren muß längstens innert Jahresfrist nach Ausfällung des Urteils gestellt werden.

Art. 37. Die in diesem Gesetze erwähnten Schadenersatzansprüche für Personen und Sachen verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Schädigung stattgefunden hat. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des O.-R.

Art. 38. Bei Streitigkeiten über solche Schadenersatzansprüche haben die Gerichte über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen und über die Höhe des Schadenersatzes nach freier Würdigung des gesamten Inhaltes der Verhand-

lungen zu entscheiden, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozeßgesetze gebunden zu sein.

24. Juni  
1902.

Art. 39. Reglemente, Publikationen oder spezielle Vereinbarungen, durch welche die Haftpflicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 40. Für die Beziehungen zwischen den Betriebsinhabern der elektrischen Anlagen und ihren Angestellten und Arbeitern bleiben die Bestimmungen der Haftpflichtgesetze (Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Juli 1875 und Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887) unverändert in Kraft.

Art. 41. Die Haftpflichtbestimmungen des Abschnitts V finden keine Anwendung auf elektrische Hausinstallationen.

## VI. Expropriation.

Art. 42. Für das Expropriationsrecht der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung gelten die Bestimmungen des Art. 12 dieses Gesetzes. Andern Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, wird das durch Art. 43 den Starkstromanlagen gewährte Expropriationsrecht eingeräumt.

Art. 43. Den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezüchern von elektrischer Energie kann der Bundesrat das Recht der Expropriation für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäß den Bestimmungen

24. Juni  
1902.

der Bundesgesetzgebung über die Expropriation und den besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gewähren.

Art. 44. Baumäste, durch welche eine bestehende Schwach- oder Starkstromleitung gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigentümer auf Verlangen der betreffenden Anlage gegen Entschädigung zu beseitigen.

Wenn der Eigentümer die Berechtigung des Verlangens bestreitet oder wenn die beiden Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, so entscheidet endgültig eine durch die Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde innert längstens 8 Tagen; diese wird nötigenfalls auch für Ausführung ihres Urteils besorgt sein. Die Kosten sind durch die Unternehmung zu tragen.

Art. 45. Als Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie werden angesehen:

1. Die Erstellung von elektrischen Leitungen (oberirdischen und unterirdischen) mit ihren Zubehörenden;
2. Die Anlagen von Transformationsstationen mit ihren Zubehörenden.

Art. 46. Das Expropriationsrecht kann geltend gemacht werden gegenüber dem Privateigentum und dem Areal der Eisenbahnen, gegenüber letzterem aber nur, insofern der Bahnbetrieb durch den Bestand einer Starkstromleitung nicht gestört oder gefährdet und die Anbringung der für den Bahnbetrieb notwendigen Leitungen, sowie der Leitungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht gehindert wird.

Für die Einrichtungen zur Fortleitung, zur Verteilung und zur Abgabe der elektrischen Energie wird auch gegenüber dem öffentlichen Eigentum eines Kantons oder einer Gemeinde das Recht der Mitbenützung auf dem Expropriationswege eingeräumt.

24. Juni  
1902.

Dagegen können, soweit es sich nicht um den elektrischen Betrieb von Eisenbahnen handelt, Gemeinden zum Schutze ihrer berechtigten Interessen das Recht zur Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb der Gemeinde verweigern oder an beschränkende Bestimmungen knüpfen.

Gegen solche Schlußnahmen kann binnen zwanzig Tagen an die kantonale Regierung rekurriert werden. Gegen deren Entscheid ist binnen weitem zwanzig Tagen der Rekurs an den Bundesrat statthaft, welcher endgültig entscheidet.

Die Inanspruchnahme öffentlichen Areals für die Mitbenützung durch die elektrischen Anlagen darf nur stattfinden unter Wahrung der andern Zwecke, für welche das in Anspruch genommene Gebiet bestimmt ist.

Art. 47. Die Expropriation kann vom Eigentümer der elektrischen Starkstromanlage, bzw. vom Bezüger elektrischer Energie sowohl für die Übertragung des Eigentums, wie auch für die Bestellung einer Servitut, und zwar für letztere dauernd oder bloß zeitweise beansprucht werden.

Art. 48. Die zu entrichtende Entschädigung soll je nach Umständen in einer Kapitalabfindung oder in einer jährlichen Leistung bestehen.

In die Entschädigung kann mit Zustimmung beider Teile die Abfindung für Kulturschaden und anderen Schaden, welcher bei Vornahme von Änderungen und Reparaturen an den erstellten elektrischen Leitungen entsteht, einbezogen werden. Wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, so werden die Entschädigungsansprüche, welche sich im Verlauf des Betriebes ergeben sollten, im Falle der Bestreitung nach dem ordentlichen Prozeßverfahren erledigt.

24. Juni  
1902.

Art. 49. Das Expropriationsrecht findet gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 statt, unter Vorbehalt der in den Art. 50 bis und mit 54 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Ausnahmen.

Art. 50. Wenn das Expropriationsrecht für eine elektrische Anlage beansprucht wird, so ist das Tracé der projektierten Leitung, soweit das Expropriationsrecht nachgesucht wird, in einer Eingabe und Planvorlage an das Starkstrominspektorat bestimmt zu bezeichnen.

Das Expropriationsrecht ist vom Bundesrat zu bewilligen, insoweit innert der Frist von dreißig Tagen nach Kenntnissgabe der Pläne (Art. 51) keine Einsprache erfolgt ist. Sind Einsprachen eingereicht worden, so ist das Expropriationsrecht gegen die Einsprecher nur zu bewilligen, wenn eine Änderung des Tracés ohne erhebliche technische Inkonvenienzen oder unverhältnismäßige Mehrkosten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht möglich ist.

Falls nach Erstellung von elektrischen Anlagen die Änderung einer Anlage durch die Umstände geboten erscheint, so kann auf Verlangen des Exproprianten oder des Expropriaten ein neues Expropriationsverfahren bewilligt und durchgeführt werden.

Art. 51. Gleichzeitig mit der Planvorlage an das Starkstrominspektorat zu Händen des Bundesrates hat die Planaufgabe in den Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Interessenten zu erfolgen. Die Planaufgabe und das Expropriationsbegehren sind sowohl zu publizieren als auch den Interessenten persönlich bekannt zu geben.

Wenn das Expropriationsrecht nur gegenüber einzelnen Grundbesitzern beansprucht wird, findet das außerordentliche Expropriationsverfahren (Art. 18 und folgende des Expropriationsgesetzes von 1850) statt.

24. Juni  
1902.

Art. 52. Nach Erledigung allfälliger Einsprachen gegen die Planvorlage durch den Bundesrat und nach deren Genehmigung ist auf Verlangen einer Partei die Schätzungskommission (Art. 54) zur Behandlung der Entschädigungsansprüche einzuberufen.

Art. 53. Nach erfolgter Plangenehmigung kann mit der Erstellung der elektrischen Leitung begonnen werden, auch wenn das Schätzungsverfahren noch nicht beendet ist und die Entschädigungen noch nicht ausbezahlt sind. Immerhin ist für richtige Auszahlung der letzteren Sicherheit zu bestellen; die Höhe dieser Sicherheit wird im Streitfalle von der Schätzungskommission festgesetzt.

Art. 54. Für jeden Kanton wird eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern ernannt, von welchen je eines durch das Bundesgericht, den Bundesrat und die betreffende Kantonsregierung zu wählen ist. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission ist der Rekurs an das Bundesgericht zulässig, nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850.

## VII. Strafbestimmungen.

Art. 55. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich eine elektrische Anlage beschädigt oder gefährdet, wird bestraft:

- a. wenn dadurch Personen oder Sachen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt waren, mit Gefängnis;
- b. wenn beträchtlicher Schaden an Sachen entstanden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 10 Jahre;
- c. wenn eine Person bedeutend verletzt oder getötet worden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus.

24. Juni  
1902.

Art. 56. Wer in fahrlässiger Weise durch eine Handlung oder Unterlassung eine solche Schädigung oder Gefahr herbeiführt, wird bestraft:

im Falle der litt. *a* des Art. 55 mit Geldbuße bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis bis auf sechs Monate;

im Falle der litt. *b* des Art. 55 mit Geldbuße bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr;

im Falle der litt. *c* des Art. 55 mit Geldbuße bis auf Fr. 3000 oder mit Gefängnis bis auf drei Jahre.

In allen drei Fällen kann mit der Gefängnisstrafe Geldbuße verbunden werden.

Art. 57. Wer durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen die Benutzung der Telegraphen- oder Telephonanlagen oder der Starkstromanlagen zu ihren Zwecken hindert oder stört, wird mit Geldbuße bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr bestraft.

Wenn infolge der betreffenden Handlung eine Person bedeutend verletzt oder getötet oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, ist auf Geldbuße bis auf Fr. 3000 oder Gefängnis oder Zuchthaus zu erkennen.

Mit der Freiheitsstrafe kann auch Geldbuße verbunden werden.

Art. 58. Wer in der Absicht, sich oder andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einer elektrischen Anlage Kraft entzieht, wird mit Geldbuße bis auf Fr. 3000 oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann auch Geldbuße verbunden werden.

Art. 59. Die strafrechtliche Verfolgung der in den Art. 55, 56, 57 und 58 bezeichneten Verbrechen und Vergehen findet gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 statt. Dessen Vorschriften sind auch mit Bezug auf die Verjährung maßgebend.

Art. 60. Wer Weisungen des Starkstrominspektorates, die auf Grund der vom Bundesrate gemäß Art. 3 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erteilt werden, nicht befolgt, kann vom Bundesrate mit einer Buße bis auf Fr. 1000 bestraft werden.

24. Juni  
1902.

Vorbehalten bleiben außerdem die Strafbestimmungen der Art. 55, 56 und 57.

### VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 61. Das Bundesgesetz betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889 und der Art. 66 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853 werden mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Art. 62. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 23. Juni 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 24. Juni 1902.

Der Präsident: **Dr. Iten.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

24. Juni  
1902.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 16. Juli 1902 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Februar 1903 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 19 und 54, welche sofort vollziehbar sind.

Bern, den 17. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Verordnung

25. Oktober  
1902.

betreffend

### die Organisation der eidg. Schätzungskommissionen.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, und Art. 54 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902; auf den Antrag seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Zur Beurteilung der auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, beziehungsweise auf Grund des Abschnittes VI des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902, zu leistenden Entschädigungen wird für jeden der nachstehend genannten Kreise eine Schätzungskommission bestellt:

#### Schätzungskreise.

Nr. des Kreises	Name	Gebiet
1	Zürich (Nord)	Bezirke Andelfingen, Bülach, Diesdorf, Winterthur.

25. Oktober 1902.	Nr. des Kreises	Name	Gebiet
	2	Zürich (Süd) . .	Bezirke Affoltern, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Zürich.
	3	Bern (Jura) . .	Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt, Pruntrut.
	4	Bern (Mittelland)	Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Konol- fingen, Laupen, Nidau, Schwar- zenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen.
	5	Bern (Oberland) .	Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Thun.
	6	Luzern . . . . .	Kanton Luzern.
	7	Uri . . . . .	„ Uri.
	8	Schwyz . . . . .	„ Schwyz.
	9	Obwalden . . . . .	„ Unterwalden ob dem Wald.
	10	Nidwalden . . . . .	„ Unterwalden nid d. Wald.
	11	Glarus . . . . .	„ Glarus.
	12	Zug . . . . .	„ Zug.
	13	Freiburg . . . . .	„ Freiburg.
	14	Solothurn . . . . .	„ Solothurn.
	15	Baselstadt . . . . .	„ Baselstadt.
	16	Baselland . . . . .	„ Baselland.
	17	Schaffhausen . . . . .	„ Schaffhausen.
	18	Außerrhoden . . . . .	„ Appenzell A.-Rh.
	19	Innerrhoden . . . . .	„ Appenzell I.-Rh.
	20	St. Gallen . . . . .	„ St. Gallen.
	21	Graubünden . . . . .	„ Graubünden.
	22	Aargau (Nord) . .	Bezirke Baden, Brugg, Laufen- burg, Rheinfelden, Zurzach.

Nr. des Kreises	Name	Gebiet	25. Oktober 1902.
23	Aargau (Süd)	Bezirke Aarau, Bremgarten, Kulm, Lenzburg, Muri, Zofingen.	
24	Thurgau . . . .	Kanton Thurgau.	
25	Tessin . . . .	„ Tessin.	
26	Waadt (West)	Bezirke Aubonne, Cossonay, Grandson, La Vallée, Morges, Nyon, Orbe, Rolle, Yverdon.	
27	Waadt (Ost) . .	Bezirke Aigle, Avenches, Echal- lens, Lausanne, Lavaux, Mou- don, Oron, Payerne, Pays- d'Enhaut, Vevey.	
28	Wallis . . . .	Kanton Wallis.	
29	Neuenburg . .	„ Neuenburg.	
30	Genf . . . .	„ Genf.	

Art. 2. Jede Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste vom Bundesgericht, das zweite vom Bundesrat, das dritte von der Kantonsregierung ernannt wird. Für jedes Mitglied werden von der Wahlbehörde zwei Ersatzmänner bezeichnet (Art. 27 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850).

Art. 3. Die Amtsdauer der Schätzungskommissionen beträgt sechs Jahre; die erste Amtsdauer endigt ausnahmsweise schon am 31. März 1907.

Art. 4. Das Eisenbahndepartement erstellt ein Verzeichnis über den Bestand der Schätzungskommissionen. Dieses Verzeichnis wird jeweilen nach den Erneuerungswahlen neu gedruckt und den Wahlbehörden, den Mitgliedern und Ersatzmännern der Schätzungskommissionen, sowie den Eisenbahn- und andern Unternehmungen zugestellt, welchen das Expropriationsrecht zusteht. Während einer Amtsdauer eintretende Änderungen im Bestand der Schätzungskommissionen werden

25. Oktober 1902. vom Eisenbahndepartement den Interessenten ebenfalls mitgeteilt.

Art. 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Das Bundesgericht und die Kantonsregierungen werden die ihnen zustehenden Wahlen bis spätestens 15. November 1902 treffen, worauf der Bundesrat die Wahl der zweiten Mitglieder und deren Ersatzmänner vornehmen wird.

Art. 6. Die Schätzungskommissionen, welche zur Zeit bestehen oder noch vor dem 1. Januar 1903 für besondere Unternehmungen bestellt werden, bleiben auch nach dem 1. Januar 1903 für diejenigen Entschädigungsforderungen zuständig, welche vor dem genannten Zeitpunkt bei ihnen angemeldet worden sind.

Art. 7. Das Eisenbahndepartement wird mit der weiteren Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 25. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Bundesratsbeschluss

28. Oktober  
1902.

über

**die Ausführung der am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken und des am 14. Dezember 1900 in Brüssel abgeschlossenen Zusatzabkommens zu dieser Vereinbarung.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der in Bezug auf die Schweiz, Belgien, die Vereinigten Staaten von Brasilien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Spanien und Tunis und später beitretende Staaten vollziehbaren Vereinbarung vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken und des in Bezug auf die Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal und Tunis und später beitretende Staaten vollziehbaren Zusatzabkommens vom 14. Dezember 1900;

auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements (Abteilung Amt für geistiges Eigentum),

beschließt:

Art. 1. In der Schweiz niedergelassene Inhaber von daselbst eingetragenen Fabrik- oder Handelsmarken, welche

28. Oktober  
1902.

sich mittelst einer einzigen Hinterlegung beim internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern den Markenschutz in den übrigen der Vereinbarung vom 14. April 1891 beigetretenen Staaten sichern wollen, haben dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern einzureichen:

1. ein auf amtlichem Formular gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses ausgefülltes Eintragungsgesuch;
2. für jede Marke, deren Eintragung beim internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum beantragt wird, je ein Cliché, welches zu der durch das genannte Bureau vorzunehmenden Veröffentlichung durch den Druck dient. Dieses Cliché muß das genaue Bild der in der Schweiz eingetragenen Marke in allen Teilen deutlich erkennbar wiedergeben; es darf weder nach Breite noch Länge weniger als 15 mm. oder mehr als 10 cm. messen; seine Dicke muß entsprechend der Höhe der Drucklettern genau 24 mm. betragen. Das Cliché bleibt im internationalen Bureau aufbewahrt;
3. die Eintragungsgebühr. Diese beträgt Fr. 105 für die Eintragung einer einzelnen Marke; sucht ein Inhaber von Marken die Eintragung mehrerer derselben nach, so beträgt die Gebühr Fr. 105 für die erste und Fr. 55 für jede weitere Marke. Die Eintragungsgebühr muß entweder persönlich beim eidgenössischen Amt bezahlt oder diesem mit Postmandat zugesandt werden;
4. eine Vollmacht, wenn der Hinterleger das Gesuch durch einen Vertreter einreichen läßt.

Die Gesuchsformulare werden vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum unentgeltlich geliefert.

Unvollständige oder unregelmäßige Eingaben werden vom Amte unter Verfall eines Betrages von Fr. 5 zurückgewiesen.

28. Oktober  
1902.

Art. 2. Wenn bezüglich deutsch oder italienisch eingetragener Marken die Übersetzung ins Französische der Benennung der Waren oder Erzeugnisse, zu deren Bezeichnung die Marken dienen, Schwierigkeiten bietet, so kann das eidgenössische Amt die Annahme der Gesuche an die Bedingung knüpfen, daß der Markeninhaber eine richtige Übersetzung dieser Benennung ins Französische liefere.

Art. 3. Das eidgenössische Amt schreibt die angenommenen Gesuche in ein Kontrollregister ein und erwirkt vom internationalen Bureau die Eintragung der Marken.

Art. 4. Sobald das internationale Bureau dem eidgenössischen Amte die internationale Eintragung einer schweizerischen Marke gemeldet hat, notiert letzteres diese Tatsache im Markenregister und sendet dem Inhaber ein Exemplar des internationalen Eintragungszeugnisses.

Art. 5. Wenn nach der internationalen Eintragung einer Marke im nationalen Markenregister auf jene bezügliche Eintragungen irgend welcher Art vorgenommen sind, so teilt das eidgenössische Amt dieselben dem internationalen Bureau von Amtes wegen mit.

Art. 6. Die Erneuerung des Schutzes am Ende der internationalen zwanzigjährigen Schutzperiode unterliegt denselben Bedingungen und Formalitäten wie die Neueintragung; ausgenommen ist jedoch die Beistellung von Clichés.

Art. 7. Die die internationale Eintragung betreffenden Aktenstücke werden nach ihrer Natur und in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern geordnet und aufbewahrt.

28. Oktober  
1902.

Art. 8. Das eidgenössische Amt erhebt für Auskunfts-erteilungen über die internationalen Markeneintragungen, welche Nachforschungen in den Registern erfordern, folgende Gebühren:

1. für mündliche Auskunft Fr. 1 per Marke;
2. für schriftliche Auskunft oder Registerauszüge Fr. 2 per Marke.

Art. 9. Wenn eine international eingetragene Marke der öffentlichen Ordnung zuwider ist, so wird das eidgenössische Amt binnen einem Jahre, von der Mitteilung der Eintragung seitens des internationalen Bureaus an gerechnet, letzterm gemäß Art. 5 der Vereinbarung die Erklärung abgeben, daß dieser Marke auf schweizerischem Gebiete kein Schutz gewährt werden könne.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Er ersetzt den Bundesratsbeschluß vom 19. August 1892 (A. S. n. F. XII, 1063) über die Ausführung der am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.

Bern, den 28. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Bundesgesetz

betreffend

26. Juni  
1902.

### **Lohnzahlung und Bussenwesen bei den nach dem Bundesgesetze vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
16. Januar 1897,

beschließt:

Art. 1. Auf die dem Bundesgesetze vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, unterstellten Unternehmungen finden die Vorschriften von Art. 10 und 7 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken, in folgender Weise Anwendung:

a. Die Inhaber der genannten Unternehmungen sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar und in gesetzlichen Münzsorten auszuzahlen.

Durch besondere vorgehende Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der Lohn für 6 Tage ausstehen bleiben.

26. Juni  
1902.

Bei Akkordarbeit werden die Zahlungsverhältnisse gegenseitiger vorgehender Vereinbarung überlassen, jedoch hat die Auszahlung spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen.

Für Arbeiten, die mehr als zwölf Tage Arbeitszeit beanspruchen, hat der Arbeiter das Recht auf eine den geleisteten Arbeiten entsprechende Abschlagszahlung am Zahltag.

b. Bußen dürfen nur auf Grund eines genehmigten Reglementes gefällt werden.

Dieselben sollen unter keinen Umständen die Hälfte des Taglohnes des Gebüßten übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen“.

Art. 2. Streitigkeiten über die Art der Lohnzahlung, über Lohnabzüge und über die Erhebung und Verwendung von Bußen entscheidet der zuständige Richter.

Art. 3. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Regierungen der Kantone, die Oberaufsicht über die Durchführung dem Bundesrate ob.

Der Bundesbehörde ist auf deren Verlangen von den kantonalen Regierungen jederzeit die von ihr gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, durch die Gerichte mit Bußen von Fr. 5—500 zu belegen.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874,

betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

26. Juni  
1902.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 9. Juni 1902.

Der Präsident: Dr. **Iten.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 26. Juni 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 9. Juli 1902 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



21. November  
1902.

## Beitritt von Australien

zur

### internationalen Übereinkunft betreffend Schutzmassregeln gegen die Pest.

Mit Note vom 10. November 1902 hat die italienische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrat die Mitteilung gemacht, daß die Regierung des Australischen Staatenbundes, Commonwealth of Australia, ihren Beitritt zur Venediger Übereinkunft betreffend gemeinsame Schutzmaßregeln gegen die Pest, vom 19. März 1897 (A. S. n. F. XVII, 827) erklärt hat.

Bern, den 21. November 1902.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

Note. Es sind nun folgende Staaten der Konvention beigetreten: Australischer Staatenbund (Commonwealth of Australia), Belgien, Britisch Indien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Österreich-Ungarn, Persien, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz.



## Bundesratsbeschluß

4. Dezember  
1902.

betreffend

### Abänderung des Reglements über das Rechnungswesen der eidg. Militärversicherung.

Der schweizerische Bundesrat,  
auf den Antrag seines Militärdepartements,  
beschließt:

Den Artikeln 2 und 3 des Reglements betreffend das Rechnungswesen der eidgenössischen Militärversicherung vom 24. Dezember 1901 (A. S. n. F. XVIII, 940) wird folgende Fassung gegeben:

#### Artikel 2.

Die Militärversicherungsabteilung des Oberfeldarztes hat für sämtliche in Artikel 1 erwähnten Zahlungen die Rechnungsbelege und die Postmandate anzufertigen und in Begleitung eines Bordereau dem Oberkriegskommissariat abzuliefern. Das Oberkriegskommissariat stellt die Zahlungsanweisungen auf die betreffenden Kredite aus. Die Zahlungsanweisungen gehen hernach an die Finanzkontrolle zur Prüfung und die Postmandate, nebst dem Kassa-Bordereau, an die Staatskasse zur Spedition der Betreffnisse.

4. Dezember  
1902.

Die Rechnungsbelege gehen zurück an die Militärversicherungsabteilung des Oberfeldarztes, zur spätern Aufnahme in die monatliche Abrechnung.

### Artikel 3.

Die Beglaubigung der Rechnungsbelege geschieht wie folgt:

- a.* für die Einzelbelege: durch den Bureauchef der Militärversicherung, bzw. in dessen Abwesenheit durch den zweiten Arzt;
- b.* für die Bordereaux: durch den Oberfeldarzt, bzw. in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter;
- c.* für die Zahlungsmandate: durch den Chef des Militärdepartements.

Bern, den 4. Dezember 1902.

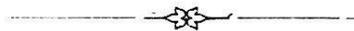
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Bundesbeschluß

19. Dezember  
1902.

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 23. November 1902 über Aufnahme eines Art. 27<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Sonntags den 23. November 1902 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 4. Oktober als Art. 27<sup>bis</sup> vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 1902,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 258,567 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 80,429 Stimmberechtigte für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 19 ganze und 5 halbe Stände für die Annahme und 1 halber Stand für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

19. Dezember  
1902.

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den folgenden Zusatz:

„Art. 27<sup>bis</sup>.

„Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

„Das Nähere bestimmt das Gesetz.

„Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Dezember 1902.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Dezember 1902.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt: 19. Dezember  
Vollziehung des vorstehenden, mit dem 19. Dezember 1902.  
1902 in Kraft getretenen Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Dezember 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



3. Dezember  
1902.

## Bundesbeschluß

betreffend

**das am 15. November 1902 in Paris unterzeichnete Zusatzabkommen zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885, betreffend die Ermächtigung der Schweiz zur Prägung eines ausserordentlichen Kontingents von Silberscheidemünzen.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
28. November 1902;

in Anwendung des Art. 85, Ziffer 5, der Bundes-  
verfassung,

beschließt:

Art. 1. Dem am 15. November 1902 in Paris unterzeichneten Zusatzabkommen zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885 zum Zwecke der Ermächtigung der Schweiz zur Prägung eines außerordentlichen Kontingents von Silberscheidemünzen im Gesamtbetrage von 12 Millionen Franken wird hiermit die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Für den Fall der allseitigen Ratifikation dieses Zusatzabkommens und vorbehältlich der Stellung eines Nachkreditbegehrens wird der Bundesrat ermächtigt, die nötigen

Vorbereitungen zur raschen Anhandnahme der in diesem 18. Dezemb—  
Vertrage für das Jahr 1903 vorgesehenen Teilprägung von 1902.  
4 Millionen Franken Silberscheidemünzen zu treffen.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses  
Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 16. Dezember 1902.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Dezember 1902.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**



3. Dezember  
1902.

## Zusatzabkommen

zum

### **internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885, betreffend die Ermächtigung der Schweiz zur Prägung eines ausserordentlichen Kontingents von Silberscheidemünzen.**

Abgeschlossen in Paris am 15. November 1902.

In Kraft am 1. Januar 1903.

---

#### **Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht und Prüfung des am 15. November 1902 in Paris durch die Bevollmächtigten von Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und der Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Zusatzabkommens zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885, welches vom Nationalrat am 16. Dezember 1902 und vom Ständerat am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist und wie folgt lautet:

Da ein andauernder Mangel an Silberscheidemünzen im Geldumlauf in der Schweiz nachgewiesen worden ist und man wünscht, die hieraus der Bevölkerung und der Regierung dieses Landes erwachsenden zahlreichen und erheblichen Schwierigkeiten zu beseitigen, so haben

*der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König der Hellenen und Seine Majestät der König von Italien*

beschlossen, zu diesem Zwecke ein Zusatzabkommen zum Münzvertrag vom 6. November 1885 abzuschließen, und haben zu ihren daherigen Bevollmächtigten ernannt:

18. Dezemb  
1902.

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Herrn Karl Lardy, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft beim Präsidenten der französischen Republik;

**Seine Majestät der König der Belgier:**

Herrn Baron d'Anethan, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

**Der Präsident der französischen Republik:**

Seine Exzellenz Herrn Theophil Delcassé, Deputierten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

**Seine Majestät der König der Hellenen:**

Herrn N. Delyanni, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

**Seine Majestät der König von Italien:**

Seine Exzellenz Herrn Grafen Tornielli Brusati di Vergano, seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter beim Präsidenten der französischen Republik;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

**Artikel 1.**

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ist ermächtigt, ein außerordentliches Kontingent von Silber-

Dezember 1902. scheidemünzen im Betrage von höchstens 12 Millionen Franken aus Barren prägen zu lassen.

#### Art. 2.

Die Prägungen sind so zu verteilen, daß in dem ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzabkommens nicht mehr als vier Millionen und in den darauffolgenden Jahren nicht mehr als je zwei Millionen Franken ausgemünzt werden. Es ist der eidgenössischen Regierung nicht gestattet, den in einem Jahre nicht geprägten Betrag auf ein anderes Jahr zu übertragen. Auf der andern Seite steht es ihr frei, innerhalb der hiervoor gezogenen Grenzen jährlich kleinere Beträge als zwei Millionen auszumünzen oder auch gar keine Prägungen vorzunehmen, und sie ist für die Erschöpfung des in Art. 1 vorgesehenen außerordentlichen Kontingents an keine Zeitdauer gebunden.

#### Art. 3.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den aus diesen Prägungen zu erzielenden Gewinn in den Fonds zu legen, welchen sie zum Unterhalt ihrer Gold- und Silberzirkulation gebildet hat.

#### Art. 4.

Das gegenwärtige Zusatzabkommen hat die nämliche Gültigkeitsdauer wie der Münzvertrag vom 6. November 1885 und ist als integrierender Bestandteil desselben zu betrachten.

Es tritt auf 1. Januar 1903 in Kraft.

#### Art. 5.

Das gegenwärtige Zusatzabkommen soll genehmigt, und die Genehmigungen sollen vor dem 31. Dezember 1902 in Paris ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtiges Abkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt. 18. Dezemb  
1902.

Fünffach ausgefertigt in Paris, den 15. November 1902.

(L. S.) **Lardy.**  
 (L. S.) **Baron d'Anethan.**  
 (L. S.) **Delcassé.**  
 (L. S.) **N. Delyanni.**  
 (L. S.) **G. Tornielli.**

erklärt das vorstehende Zusatzabkommen dem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dasselbe, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen zu Bern, den zwanzigsten Dezember eintausend neunhundert und zwei (20. Dezember 1902).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

(L. S.) **Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

**NB.** Die Ratifikationsurkunden der vertragschließenden Staaten sind am 29. Dezember 1902 beim Ministerium des Auswärtigen in Paris deponiert worden.



Dezember  
1902.

## Revidiertes Reglement

für

**die gemäss dem Bundesgesetze vom 1. Mai 1850  
betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von  
Privatrechten aufgestellten eidgenössischen Schät-  
zungskommissionen.**

---

Das schweizerische Bundesgericht,  
in Anwendung des Art. 28 des Bundesgesetzes vom  
1. Mai 1850 (A. S. I, 319) und  
in Bereinigung des Reglementes vom 22. April 1854  
(A. S. IV, 214,)

beschließt:

### I. Abschnitt.

#### *Organisation und Geschäftskreis der Schätzungskommissionen.*

Art. 1. Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat zwei Ersatzmänner. (Art. 27 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten.)

Art. 2. Den Vorsitz führt das von dem Bundesgerichte oder dessen Präsidenten gewählte Mitglied oder der für dasselbe einberufene Ersatzmann.

Art. 3. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der in Art. 6 enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern, erforderlich. (Art. 31 des Gesetzes.)

Art. 4. Die Schätzungskommission ist zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet. (Art. 39 des Gesetzes.)

Art. 5. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Bundesgerichts. (Art. 30 des Gesetzes.)

Art. 6. Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes der Schätzungskommission, und sind über denselben die beiden andern Mitglieder geteilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die diesfälligen Entscheidungen die Ersatzmänner an die Stelle derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt. (Art. 30 des Gesetzes.)

Ein Rekurs gegen die Entscheidung findet nicht abgesondert statt, sondern eine allfällige Beschwerde ist bei Behandlung der Hauptsache vor dem Bundesgerichte anzubringen.

Art. 7. Die Schätzungskommission steht unter Aufsicht des Bundesgerichts. (Art. 28 des Gesetzes.)

Infolge dieses Aufsichtsrechtes hat die Schätzungskommission sich allen die Form des Verfahrens betreffenden

5. Dezember 1902. Weisungen zu unterziehen, welche ihr vom Bundesgericht im allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle erteilt werden.

Art. 8. Das Aktuariat bei den Verhandlungen der Schätzungskommission kann durch ein Mitglied derselben besorgt werden. Jedoch ist es ihr unbenommen, einen eigenen Aktuar beizuziehen. Die Entschädigung für die Aktuariatsgeschäfte wird von der Schätzungskommission festgesetzt, unter Vorbehalt des Art. 28 des Gesetzes.

Art. 9. In den Geschäftskreis der Schätzungskommission fallen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Abtretung insbesondere:

1. Die Prüfung der in Art. 12, Ziffer 2, und Art. 20 des angeführten Gesetzes erwähnten Eingaben.
2. Die Entscheidung über den vollen Ersatz der Vermögensnachteile, welche für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen. (Art. 3 des Gesetzes.)

Die Schätzungskommission hat auch in bezug auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten wird. (Art. 34 des Gesetzes.)

3. Die Entscheidung der Frage, ob der Bauunternehmer statt nur eines Teils, auf Verlangen des Abtretenden, das ganze entsprechende Recht zu übernehmen gehalten sei. (Art. 4 des Gesetzes.)
4. Die Entscheidung, ob der Bauunternehmer berechtigt sei, statt eines Teils, die Abtretung eines ganzen, zusammenhängenden Vermögensstückes zu verlangen. (Art. 5 des Gesetzes.)
5. Die Entscheidung über die nach Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Abtretungen von den Berechtigten gestellten Forderungen in bezug auf ungestörte Kommunikation und sicherheitspolizeiliche Maßregeln.

6. Die Bestimmung der Kautions, welche der Bauunternehmer zu leisten hat, wenn er die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung verlangt. (Art. 46 des Gesetzes.)
5. Dezember  
1902.

Art. 10. Die Schätzungskommission hat außer dem Bundesgesetze betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten auch die einschlägigen Bestimmungen anderer Bundesgesetze, insbesondere des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902, zur Anwendung zu bringen.

## II. Abschnitt.

### *Einleitung des Schätzungsverfahrens.*

Art. 11. Die Schätzungskommission versammelt sich, wenn nicht besondere äußere, das Verfahren hindernde Umstände in den Weg treten, längstens innert 14 Tagen, von dem Zeitpunkte an, wo der Bauunternehmer das Gesuch um Einberufung derselben bei dem Vorstände (ersten Mitgliede) der Schätzungskommission eingereicht hat.

Art. 12. Der Vorstand wird

1. die beiden andern Mitglieder der Schätzungskommission von Ort und Zeit des Zusammentritts in Kenntnis setzen;
2. durch Vermittlung der Kantonalen beziehungsweise Bezirks- oder Gemeindebehörden alle bei der Schätzung beteiligten Besitzer von Rechten, unter Angabe von Zeit und Ort, zu den Verhandlungen einladen, und zwar so, daß dieselben wenigstens sieben Tage vor der Verhandlung hiervon Kenntnis erhalten (Art. 32 des Gesetzes);
3. an den Bauunternehmer eine schriftliche Einladung erlassen.

5. Dezember  
1902.

Art. 13. Ist ein Mitglied der Schätzungskommission aus erheblichen Gründen, welche es dem Vorstande bescheinigt einzureichen hat, verhindert, an den Verhandlungen teilzunehmen, so hat es, unter Mitteilung der erhaltenen Einladung, seinen ersten Ersatzmann statt seiner zu bestellen. Ist auch dieser verhindert, so hat er den zweiten Ersatzmann zu bestellen. Auf ähnliche Weise soll der Vorstand in sich ergebendem Falle für seine eigene Ersetzung sorgen.

Art. 14. Jedes Mitglied der Schätzungskommission ist verpflichtet, den Verhandlungen, zu welchen dasselbe einberufen wurde, bis zum Ende beizuwohnen.

### III. Abschnitt.

#### *Verfahren bei der Schätzungskommission.*

Art. 15. Bei dem Zusammentritte der Schätzungskommission setzt der Vorstand die anwesenden Parteien im allgemeinen in Kenntnis, auf welche Weise bei den Schätzungen verfahren werde.

Art. 16. Im Falle des Ausbleibens der Beteiligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt. (Art. 32 des Gesetzes.)

Art. 17. Die Schätzungskommission prüft die Eingaben, besichtigt die der Abschätzung unterlegten Objekte und hört in Beziehung auf dieselben die Gründe sowohl des Eigentümers als des Unternehmers an.

Art. 18. Dieselbe wird sich zur Aufgabe machen, durch Untersuchung der Kaufprotokolle, und wo solche nicht bestehen oder keinen genügenden Aufschluß geben, auf andere möglichst zuverlässige Weise die durchschnitt-

lichen Güterpreise in der Gegend auszumitteln, welche durch das Bauunternehmen berührt wird, und wo die Schätzung vorzunehmen ist.

5. Dezember  
1902.

Preise, welche durch besondere gewöhnlich nicht vorkommende Verumstände sehr hoch steigen oder sehr niedrig gehalten wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

Art. 19. Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es notwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinderates oder besondere Sachverständige zu Rate zu ziehen. Sie hat die Entschädigung derselben zu bestimmen. (Art. 33 des Gesetzes.)

Art. 20. Von den Parteienbringen ist in das Protokoll nichts aufzunehmen, außer wenn eine Partei gegenüber der andern bestimmte Rechtsverpflichtungen übernimmt, welche sich auf den Gegenstand der Expropriation beziehen. Auf ausdrückliches Begehren der Parteien sind auch diejenigen Forderungen und Anerbietungen, welche von den ursprünglichen abweichen, zu protokollieren.

Art. 21. Wenn die beiden andern Mitglieder der Schätzungskommission sich nicht für einen Entscheid einigen, so steht dem Vorstände das Recht der Entscheidung zu. In Beziehung auf die Entschädigungssummen ist er an die Voten der beiden Schätzungsmänner nicht gebunden. Es ist aber der Vorstand verpflichtet, seinen Entscheid innerhalb der Grenzen der divergierenden Anträge der zwei Mitglieder der Schätzungskommission abzugeben.

Art. 22. Das Protokoll soll, nebst den Namen der Parteien, der Bezeichnung des zu expropriierenden Gegenstandes und dem Entscheide, die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten.

5. Dezember  
1902.

Art. 23. In dem Entscheide sollen die Summen, welche den Gegenwert für das abzutretende Grundeigentum oder andere Rechte bilden, von denen, welche sich auf die Wertverminderung übrigbleibender Parzellen oder auf anderweitige Vermögensnachteile beziehen, auseinander gehalten werden, dergestalt, daß für jeden Gegenstand ein besonderer Ansatz gemacht wird.

Art. 24. In den Entscheidungsgründen ist vorzüglich zu erwähnen:

1. welches die durchschnittlichen Verkaufspreise seien, wo eine Ausmittlung derselben möglich war. Wenn die Abschätzung bedeutend von diesen Preisen abweicht, so ist der Grund anzugeben;
2. welche Verumstände dahin wirken, daß noch weitere Entschädigungen, z. B. für Zerstückelung, erschwerte Zufahrt, schwierigere Bebauung der den Abtretern übrig bleibenden Parzellen u. s. w. zugesprochen werden müssen.

Art. 25. Bei Bestimmung von Kautionen, welche der Bauunternehmer zu leisten hat, wenn er die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung verlangt (Art. 9, Ziffer 6), soll dem Bauunternehmer freigestellt werden, dieselben entweder in bar, in Wertschriften oder durch Bürgschaft zu leisten, unter Vorbehalt, daß die Wertschriften und Bürgschaften im Falle des Widerspruchs von der betreffenden Kantonsregierung als genügend erklärt werden.

Art. 26. Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern der Schätzungskommission oder vom Vorstande und dem Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 27. Von dem Protokolle ist dem Bauunternehmer eine vollständige Abschrift mitzuteilen.

Den einzelnen Expropriierten sollen insoweit Auszüge des Protokolls zugestellt werden, als dasselbe sie berührt. 5. Dezember 1902.

Im Original des Protokolls ist der Tag der Zustellung an die Betreffenden zu bemerken.

Art. 28. Das Original des Protokolls, nebst den Eingaben der Expropriierten und der Korrespondenz, soll die Schätzungskommission jeweilen, nachdem sie ihre Verrichtungen in dem betreffenden Gebiete beendigt haben wird, dem Bundesgerichte zur Niederlegung in sein Archiv zustellen.

Art. 29. Das Verzeichnis der Kosten der Schätzungskommission ist, durch den Vorstand unterzeichnet, dem Bauunternehmer zuzustellen, der für die Auszahlung zu sorgen hat. (Art. 48 des Gesetzes.)

Art. 30. Gegenwärtiges Reglement ist dem Bundesrate behufs Aufnahme in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft, sowie den Mitgliedern des Bundesgerichts und den Schätzungskommissionen in besondern Abdrücken mitzuteilen. Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Lausanne, den 5. Dezember 1902.

Namens des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

**Winkler.**

Der Gerichtsschreiber:

**Th. Weiss.**

Dezember  
1902.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:  
Aufnahme dieses Reglements in die eidgenössische  
Gesetzessammlung.

Bern, den 31. Dezember 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

